



Nachteilsausgleiche

Steuererleichterungen
Gebührenermäßigungen
Reiseverkehr
Beruf



Nachteilsausgleiche

Steuererleichterungen

Gebührenermäßigungen

Reiseverkehr

Beruf

Vorwort

Menschen mit Behinderung können zahlreiche so genannte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

Nachteilsausgleiche bieten Vergünstigungen in unterschiedlichsten Bereichen und sollen Nachteile sowie zusätzliche Kosten aufgrund der Behinderung ausgleichen.

Zum Beispiel können Menschen mit Schwerbehinderung kostenlos Busse und Bahnen im Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) benutzen, aber auch besondere Regeln im Arbeitsrecht und bestimmte Steuervergünstigungen gehören dazu.

Die einzelnen Leistungsvoraussetzungen für die Nachteilsausgleiche behinderter Menschen sind überwiegend nicht im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX), sondern in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen u. ä. geregelt.

Mit dieser Informationsschrift soll ein Überblick über einzelne Leistungen gegeben werden.

Die Beiträge in dieser Broschüre basieren auf sorgfältigen Recherchen. Fehler können allerdings nie vollständig ausgeschlossen werden, abgesehen davon, dass sich bereits wieder Vorschriften geändert haben könnten.

Deshalb übernehmen wir keine Haftung für die nachfolgenden Angaben.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	6
2. Steuererleichterungen	10
2.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung	10
2.2 Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten	16
2.3 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege	17
2.4 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen	19
2.5 Freibetrag für das sächliche Existenzminimum von Kindern und Kinderbetreuungskosten.....	20
2.6 Kfz-Benutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	22
2.7 Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung	24
2.8 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen	27
2.9 Kraftfahrzeugsteuer	29
2.9.1 Kraftfahrzeugsteuer – Ermäßigung (50 %)	30
2.9.2 Kraftfahrzeugsteuer – Befreiung (100 %)	31
2.10 Grundsteuer – Ermäßigung	32
2.11 Umsatzsteuer – Ermäßigung/Befreiung	33
2.12 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Freibetrag	34
2.13 Hundesteuer – Erlass	34
3. Auto/Öffentliche Verkehrsmittel	35
3.1 Automobilclubs – Beitragsermäßigung/Neuwagenkauf – Ermäßigung	35
3.2 Privathaftpflichtversicherung – Mitversicherung von Rollstühlen	36
3.3 TÜV/Straßenverkehrsbehörde – Gebührenermäßigung oder -befreiung.....	36
3.4 Parkerleichterung/Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung	37
3.5 Sicherheitsgurt/Schutzhelm/Umweltzonen/Mitnahme von Kindern/ Kennzeichnungspflicht im Straßenverkehr	40
3.6 Öffentlicher Personenverkehr – „Freifahrt“	42
3.7 Öffentlicher Personenverkehr – unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	45
3.8 Eisenbahnpersonenverkehr – Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse	46

3.9	Eisenbahnpersonenverkehr – unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen und sonstigen Hilfsmitteln	47
3.10	Eisenbahnpersonenverkehr – entgeltfreie Sitzplatzreservierung/ vorreservierte Sitzplätze	48
3.11	Sonstige Reiseinformationen für behinderte Menschen	49
3.12	Eisenbahnpersonenverkehr – Bereitstellung von Parkplätzen	50
3.13	Eisenbahnpersonenverkehr – Befreiung vom erhöhten Bordpreis	51
3.14	Flugverkehr – Ermäßigung des Flugpreises	51
3.15	Schulweg behinderter Schüler – Fahrtkostenerstattung	53
3.16	Fahrdienste (Übernahme der Benutzungskosten)	54
4.	Wohnen	55
4.1	Wohngeld – Freibeträge für schwerbehinderte Menschen	55
4.2	Barrierefreies Wohnen – Beratungsstellen	56
4.3	Mietrecht – Wohnungskündigung	57
4.4	Behindertengerechter Umbau	58
5.	Kommunikation/Medien	60
5.1	Postversand – Blindensendungen	60
5.2	Hörfunk und Fernsehen – Rundfunkbeitragspflicht – Befreiung und Ermäßigung	61
5.3	Telefon und Mobilfunk – Gebührenermäßigung	63
5.4	Telefon – Zusatzgeräte und Spezialtelefone	64
6.	Beruf	65
6.1	Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben	65
6.2	Arbeitsplatzsicherung – Kündigungsschutz	66
6.3	Zusatzurlaub	68
6.4	Teilhabe für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst	70
6.5	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung, beruflicher Fortbildung und Umschulung	71
6.6	Mehrarbeit	72
7.	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	73
7.1	Allgemeines	73
7.2	Beratung und Vermittlung	74
7.3	Berufliche Ersteingliederung – Berufsvorbereitung	74
7.4	Berufliche Ersteingliederung – Berufsausbildung in Berufsbildungswerken	75

7.5	Berufliche Ersteingliederung – Berufsausbildungsbeihilfe/ zusätzliches Ausbildungsgeld	76
7.6	Berufliche Ersteingliederung – Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	76
7.7	Wiedereingliederung – Berufliche Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen	77
7.8	Wiedereingliederung – Übergangsgeld	78
7.9	Leistungen an Arbeitgeber/Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Eingliederungszuschuss	79
7.10	Leistungen an Arbeitgeber/Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Eingliederungszuschüsse für Einstellung bestimmter Gruppen schwer behinderter Menschen	80
7.11	Leistungen an Arbeitgeber/Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Probebeschäftigung	81
7.12	Sonstiges – Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze	82
7.13	Sonstiges – Gleichstellung	83
7.14	Sonstiges – Zugang zu den Werkstätten für behinderte Menschen	84
8.	Sozialversicherung	85
8.1	Besonderheiten in der Rentenversicherung	85
8.2	Pflichtversicherung in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; Familienversicherung; Freiwillige Versicherung	87
8.3	Arbeitslosengeld vor Feststellung von Erwerbsminderungsrente	88
8.4	Grundsicherung	89
9.	Verschiedenes	90
9.1	Sparförderung – vorzeitige Verfügung über Sparbeträge	90
9.2	Ausbildungsförderung – Nachteilsausgleiche	91
9.3	Kurbeitrag – Ermäßigung	92
9.4	Ermäßigung in Schwimmbädern, Museen etc.	92
9.5	Sinnesbehindertengeld	93
9.6	Behindertentoiletten – Euroschlüssel	95
10.	Anhang	96
10.1	Abkürzungsverzeichnis	96
10.2	Gesetze/Verordnungen	98

1. Allgemeines

Der Schwerbehindertenausweis

Für:	alle schwerbehinderten Menschen
Zuständig:	Landkreis/kreisfreie Stadt
Erforderliche Unterlagen:	Antrag; aktuelles Foto; ggf. Arztberichte und Untersuchungsunterlagen
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Schwerbehindertenausweisverordnung, Sozialgesetzbuch IX, Sozialgesetzbuch XIV, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, Versorgungsmedizin-Verordnung

Der Schwerbehindertenausweis ist für schwerbehinderte Menschen von zentraler Bedeutung. Er dient nicht nur dem Nachweis der Schwerbehinderung an sich. Vielmehr dokumentiert er zugleich den Grad der Behinderung und das Vorliegen besonderer gesundheitlicher Merkmale (sog. Merkzeichen), die ggf. Voraussetzung etwaiger Vergünstigungen sind.

Inhalt und Gestaltung

In Deutschland gibt es seit dem 1. Januar 2015 nur noch das Scheckkartenformat für den Schwerbehindertenausweis. Die alten Ausweise im Postkartenformat sind weiterhin gültig, aber alle Neuausstellungen erfolgen ausschließlich im neuen Format (§ 3 SchwbAwV). Der neue Ausweis ist nicht nur handlicher, sondern kann durch Blinde an der Braille-Schrift (Buchstabenfolge „sch-b-a“) erkannt werden. Zusätzlich enthält der Ausweis einen Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache, was den Nachweis im Ausland erleichtert. Ein verbindlicher Anspruch auf Vergünstigungen im Ausland ist jedoch nicht gegeben.

Alter Ausweis

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen
Schwerbehindertenausweis							
Lichtbild		für _____ (Familienname)					
		_____ (Vorname)					
		geboren am: _____					
Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen							B
Azt: _____		den _____ im Auftrag _____					
(Ausstellende Behörde, Unterschrift)							

Hochschule Bochum, April 2014

Merkzeichen	G						
Grad der Behinderung (GdB): _____ Der Ausweis ist gültig ab: _____							
Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden: _____							
Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihn einwirkenden weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Zweiten Buch Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen. Änderungen in den für die künftigen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufhebung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Bereinigung oder Einlösung vorzulegen. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.							

Neuer Ausweis

Schwerbehindertenausweis	
The holder of this card is severely disabled.	
Lichtbild	Mustermann
	Max
	Geschäftszeichen: 217-13-B
Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen	
Gültig bis: unbefristet	

Merkzeichen	G	H					GdB	100
Name	Mustermann							
Vorname	Max							
Geburtsdatum	05.03.1999							
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: Versorgungsamt XYZ in 12345 Musterstadt / 217-13-B								
Gültig ab: 01.01.2013								

Kein Umtausch nötig

Inhaber des alten Ausweises können diesen bis zum aufgedruckten Gültigkeitsdatum weiterverwenden (§ 6 Abs. 2 SchwbAwV). Ein Umtausch in den neuen Ausweis ist nicht erforderlich, aber auf Wunsch möglich. Beide Versionen sind gleichwertig nutzbar, und es entstehen keine Nachteile durch die weitere Nutzung des alten Ausweises.

Bedeutung der Farben

Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel in grüner Grundfarbe ausgestellt (§ 2 Abs. 1 SchwbAwV). Gehbehinderte, hilflose, gehörlose und bestimmte versorgungsberechtigte Menschen (z.B. Kriegsbeschädigte gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) erhalten den sogenannten „**Freifahrtausweis**“. Dieser ist auf der linken Seite grün und auf der rechten Seite orange gekennzeichnet.

Der Schwerbehindertenausweis kann verschiedene Eintragungen enthalten, die mit Nachteilsausgleichen verbunden sind. Ein Überblick:

- G** „Erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert).
Dieses Merkzeichen erhalten Menschen, die infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen können (§ 229 SGB IX, Teil D Nr. 1 Buchst. b S. 3, 4 VersMedV).
Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden, Anfälle oder Orientierungsstörungen verursacht sein.
- aG** „Außergewöhnlich gehbehindert“.
Dieses Merkzeichen erhalten Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG oder straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sind.
Das bedeutet, dass sie sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Zu dieser Gruppe zählen beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte oder Doppel-Unterschenkelamputierte.
- H** „Hilflos“.
Dieses Merkzeichen wird Personen zuerkannt, die hilflos im Sinne des § 33b EStG oder entsprechender Vorschriften sind.
- Bl** „Blind“.
Voraussetzung für die Zuerkennung ist die Blindheit im Sinne des § 72 Abs. 5 SGB XII.
Die genauen medizinischen Kriterien für die Zuerkennung des Merkzeichens „Bl“ sind in der Versorgungsmedizin-Verordnung festgelegt. Zu diesen Kriterien gehört eine bestkorrigierte Sehschärfe von nicht mehr als 0,02 auf dem besseren Auge oder eine gleichwertige, schwerwiegende Einschränkung des Sehvermögens.
- Gl** „Gehörlos“.
Dies gilt für Personen, die beidseitig taub sind oder an einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit mit schweren Sprachstörungen leiden (§ 229 SGB IX).

- Tbl** „Taubblind“.
Dieses Merkzeichen erhalten schwerbehinderte Menschen, die aufgrund einer Sehbehinderung einen GdB von 100 und eine Hörbehinderung von mindestens 70 haben.
- RF** Dieses Merkzeichen berechtigt zur Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf ein Drittel des regulären Betrags. Voraussetzung ist ein GdB von mindestens 80 und die Unfähigkeit, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, auch mit Hilfe von Begleitpersonen oder technischen Hilfsmitteln (§ 4 RBStV). Blinde Menschen mit einem GdB von mindestens 60 und gehörlose Menschen sind ebenfalls berechtigt. Eine vollständige Befreiung erhalten nur taubblinde Menschen und bestimmte Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- 1. Kl** „Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“.
Dieses Merkzeichen gilt für Schwerkriegsbeschädigte ab einem GdS von 70 (§ 145 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).
- B** „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“.
Dieses Merkzeichen erhalten Menschen, die bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Hilfe angewiesen sind. Dieses Merkzeichen wird bereits auf der Vorderseite des Ausweises vermerkt (§ 145 Abs. 2 SGB IX).

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises beträgt in der Regel maximal fünf Jahre (§ 5 Abs. 1 SchwbAwV).

Eine unbefristete Ausstellung ist möglich, wenn keine wesentlichen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse zu erwarten sind.

Wichtig ist, dass der Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat bei Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden muss, da eine Verlängerung nicht möglich ist (§ 6 Abs. 3 SchwbAwV). Die Antragstellung sollte etwa drei Monate vor Ablauf erfolgen.

Bei Kindern wird der Ausweis auf das 10. Lebensjahr befristet, bei Jugendlichen zwischen 10 und 15 Jahren bis zum 20. Lebensjahr.

Bei nichtdeutschen schwerbehinderten Menschen ist die Gültigkeitsdauer an die Aufenthaltsgenehmigung gebunden (§ 5 Abs. 2 SchwbAwV).

2. Steuererleichterungen

2.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung

Für:	behinderte Menschen mit GdB/GdS ab 20 sowie für deren Eltern
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung der zuständigen Stadtverwaltung/ des zuständigen Landratsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 33, 33 b und 39 a EStG § 65 EStDV R 33.4 EStR

Behinderten Menschen wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt.

Den Pauschbetrag erhalten Behinderte mit einem GdB von mindestens 20.

Der entsprechende Grad der Behinderung muss dem Finanzamt gegenüber durch den Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid der nach § 152 SGB IX zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

Dies sind in Thüringen gemäß § 1 SchwbFVfZustG TH die Landkreise bzw. kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis. Intern werden diese Aufgaben in der Regel vom Sozialamt wahrgenommen.

Der Pauschbetrag wird auf Antrag durch das Finanzamt in den Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) erfasst und vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug als Freibetrag berücksichtigt. Die Lohnsteuerkarte wurde durch die ELStAM ersetzt und ist für den Antrag nicht mehr erforderlich.

Der Antrag muss bis zum 30.11. des Jahres, für den der Freibetrag gelten soll, beim Finanzamt eingegangen sein. Die Gültigkeit beträgt zwei Kalenderjahre, Änderungsanträge sind aber jederzeit beim Finanzamt möglich.

Der Pauschbetrag kann alternativ auch bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Steuererklärung:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme werden im Mantelbogen unter dem Punkt „Außergewöhnliche Belastungen“ erfasst.

Höhe des Pauschbetrages:

Grad der Behinderung (GdB)	Pauschbetrag in EUR
20	384,00
30	620,00
40	860,00
50	1.140,00
60	1.440,00
70	1.780,00
80	2.120,00
90	2.460,00
100	2.840,00

Für blinde Menschen mit Ausweismerkzeichen **[BI]** und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen **[H]**) erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400,00 EUR. Die Inanspruchnahme dieses erhöhten Pauschbetrages schließt die Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten nach § 33 EStG (siehe dazu in diesem Abschnitt unter Wahlrecht zwischen dem Abzug des Pauschbetrages und der nachgewiesenen Kosten) aus.

Der Pauschbetrag wird dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der jeweils höchste GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

Allerdings kann das Finanzamt eine Herabstufung oder Aberkennung der Schwerbehinderteneigenschaft auch rückwirkend berücksichtigen, wenn der entsprechende Bescheid der nach § 152 SGB IX zuständigen Behörde erst später bestandskräftig wird.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, für das durch den Bescheid oder die Bescheinigung der Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt worden ist. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwendungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Feststellung der Behinderung ist ein für das Finanzamt bindender Grundlagenbescheid. Eine Änderung kann deshalb auch erfolgen, wenn für das betreffende Jahr schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt.

Der Änderungsantrag muss binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids über die Behinderung beim Finanzamt eingehen. Eine Änderung ist jedoch nur möglich, wenn die Feststellung über die Behinderung bei der zuständigen Behörde vor Ablauf der Festsetzungsfrist beantragt wurde. Diese endet in der Regel zwischen 4 und 7 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Pauschbetrag für Eltern behinderter Kinder

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern, den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen. Voraussetzung ist, dass diese für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten.

Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich. Lebt z.B. ein behindertes Kind mit seinen Eltern und einem nichtbehinderten Bruder in einem Haushalt, so kann der Pauschbetrag auch nicht auf den Bruder übertragen werden, wenn ihn die Eltern mangels eigener Einkünfte steuerlich nicht ausnutzen können.

Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen dem Grunde nach auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute (z.B. Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann der Pauschbetrag für das behinderte Kind bei jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte berücksichtigt werden, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf einen Elternteil übertragen. Dann steht nur diesem der Pauschbetrag und zwar in voller Höhe zu. Eine andere Aufteilung ist auf gemeinsamen Antrag möglich, wobei die Eltern eine beliebige Verteilung wählen und sogar einem den Pauschbetrag in voller Höhe übertragen können. Ob eine Verpflichtung besteht, dem Antrag eines Elternteils zuzustimmen, richtet sich nicht nach Steuer-, sondern Zivilrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich danach eine Verpflichtung zur gemeinsamen Antragstellung ergeben. Das gilt etwa, wenn ein Elternteil über kein zu versteuerndes Einkommen verfügt oder die Freibeträge sich sonst bei ihm nicht oder jedenfalls nicht voll steuermindernd auswirken oder wenn sich überhaupt die Steuersätze der beiden Elternteile erheblich unterscheiden und sich die abweichende Aufteilung zur Ausschöpfung eines größtmöglichen Steuervorteils empfiehlt. Wird eine andere als die hälftige Aufteilung gewählt, besteht kein Anspruch darauf, die mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden Kosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend zu machen.

Im Fall einer abweichenden Aufteilung müssen auch Elternteile, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen und deshalb grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, zur Einkommensteuer veranlagt werden, damit sichergestellt ist, dass der Pauschbetrag insgesamt nur einmal gewährt wird.

Steuererklärung:

Die Übertragung des Pauschbetrages wird in der Anlage des Kindes beantragt.

Über den Pauschbetrag hinaus

können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen sind und nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden (z.B. Kosten für eine Hilfe im Haushalt, Kraftfahrzeugkosten).

Weitere abziehbare außergewöhnliche Belastungen

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag sind als außergewöhnliche Belastungen u. a. abzugsfähig:

- Krankheitskosten aus akutem Anlass (vgl. Pkt. 2.2).
- Aufwendungen für eine krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringung (auch Kurzzeitpflege), es sei denn, dem Steuerpflichtigen steht der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag von 7.400,00 EUR zu. In diesem Fall besteht ein Wahlrecht. Sollen die tatsächlichen Kosten für eine Heimunterbringung angesetzt werden und wurde der Haushalt aufgelöst, so sind die Kosten nur insoweit als außergewöhnliche Belastung ansetzbar, wie sie die Haushaltsersparnis i. H. v. 9.000,00 EUR pro Jahr (pro Monat: 750,00 EUR; pro Tag: 25,00 EUR) übersteigen.
- Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen kommt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Steuerermäßigung in Betracht, anstatt sie als außergewöhnliche Belastungen abzusetzen (vgl. Pkt. 2.8).
- Aufwendungen für eine Heilkur, wenn deren Notwendigkeit nachgewiesen ist (vgl. Pkt. 2.2).
- Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder vor Kurantritt vom Amtsarzt oder einer gleichgestellten Stelle (z.B. MDK) bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Kosten für eine fremde Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767,00 EUR (kein Pauschbetrag) im Kalenderjahr, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen hat, oder in anderen Fällen vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt oder einer gleichgestellten Stelle (z.B. MDK) bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (vgl. BFH vom 04.07.2002 – Az.: III R 58/98).

Nur die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten der Begleitperson werden als im Zusammenhang mit dem Urlaub entstandene Mehrkosten anerkannt. Nicht darunter fällt die Vergütung der Arbeitsleistung.

Ist die Begleitperson ein Ehegatte des Behinderten, dann scheidet ein Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung aus, wenn der Ehegatte aus eigenem Interesse an der Reise teilgenommen hat und für diesen kein durch die Behinderung des anderen Ehegatten veranlasster Mehraufwand angefallen ist (BFH vom 07.05.2013 – Az.: VIII R 51/10).

Unternehmen Eltern mit ihren schwerbehinderten Kindern eine Reise, die sich – abgesehen von den besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen – nicht von einem üblichen Familienurlaub unterscheidet, dann können die auf die Eltern entfallenden Reisekosten ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (BFH vom 26.01.2006 – Az.: III R 22/04).

- Behinderungsbedingte Aufwendungen, die nicht laufend anfallen, z.B. Kosten für ein Hilfsmittel, das nur alle fünf Jahre zu ersetzen ist.
- Behinderungsbedingte Fahrkosten (vgl. Pkt. 2.7), z.B. auch Taxikosten, bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Kraftfahrzeugs und Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins.
- Kosten einer behindertengerechten Einrichtung, wie z.B. Anbringen einer Rollstuhlrampe, Einrichtung eines behindertengerechten Bades, u. U. auch Zahlungen eines behinderten Mieters an den Vermieter, um das Einverständnis für einen behindertengerechten Umbau der Mietwohnung zu erhalten. Der Behinderte muss nachweisen, dass die Mehrfachaufwendungen durch die Behinderung veranlasst sowie zur behindertengerechten Umgestaltung der Wohnung erforderlich sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Der Nachweis kann insbesondere durch Bescheid eines Trägers der Sozialversicherung oder von Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschusses zu der Maßnahme, aber auch durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Dienstes der Knappschaft-Bahn-See oder der Medicproof Gesellschaft für Medizinische Gutachten GmbH geführt werden. Eine Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume ist nicht zulässig (BFH vom 12.07.2017 – Az.: VI R 36/15).

Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er für die typischen Mehrkosten, die ihm laufend auf Grund seiner Behinderung entstehen, den Behinderten-Pauschbetrag oder die einzeln nachgewiesenen Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend macht. Bei Einzelnachweis der Kosten wird die zumutbare Belastung abgezogen.

Als Eigenbeteiligung

sind in den Fällen, in denen die außergewöhnlichen Belastungen anstelle der Behinderten-Pauschbeträge oder neben diesen geltend gemacht werden, die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Ermittlung der zumutbaren Belastung

Bisher wurde die zumutbare Belastung bei Überschreiten einer der drei Stufen in § 33 EStG immer unter Zugrundelegung des Prozentsatzes der höheren Stufe berechnet. Dieses Vorgehen ändert sich mit dem Urteil des BFH vom 19.01.2017, Az: VI R 75/14. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt so, dass nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte mit dem höheren Prozentsatz belastet wird, der die jeweilige Stufe übersteigt.

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

	Bis 15.340 EUR	über 15.340 bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5	6	7
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist.	4	5	6
bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	2	3

vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Steuererklärung:

Auch die anderen außergewöhnlichen Belastungen werden im Mantelbogen erfasst.

2.2 Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten

Für:	Behinderte und nichtbehinderte Menschen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Nachweis der Krankheitskosten, Kurkosten, Verordnung des Arztes oder Heilpraktikers, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 EStG § 64 EStDV R 33.4 EStR

Laufende und typische, durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind durch den Pauschbetrag nach Pkt. 2.1 abgegolten. Werden anstelle des Pauschbetrages die tatsächlichen Kosten angesetzt (vgl. Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und nachgewiesenen Kosten unter Pkt. 2.1), so können auch diese Kosten berücksichtigt werden.

Neben dem Pauschbetrag können unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung außerordentliche Krankheitskosten, z.B. Kosten einer Operation, auch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn diese mit dem Leiden zusammenhängen, das die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Das gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenkasse nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt.

Bei Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen, die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden, erfolgt eine steuerliche Anerkennung ebenfalls nur, wenn die Erforderlichkeit durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des MDK bestätigt wurde.

Behandlungsmethoden sowie Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB V (Phytotherapie, Homöopathie und Anthroposophie mit dem Heilmittel Heileurythmie) gehören zu den wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden. Ein Nachweis durch amtsärztliches Gutachten oder Bescheinigung des MDK ist deshalb nicht erforderlich. Die Verordnung des Arztes oder Heilpraktikers ist ausreichend (BFH vom 26.2.2014 – VI R 27/13).

Der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, soweit sie nicht durch eine gesetzliche bzw. private (Kranken-) Versicherung oder Beihilfeleistungen von Dritter Seite, z.B. bei Beamten des Dienstherrn, ersetzt werden.

2.3 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege

Für:	Pflegepersonen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde oder Bescheid über Einstufung in einen Pflegegrad (2 – 5)
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 b Abs. 6 EStG

Personen, die behinderte oder pflegebedürftige Personen pflegen (Pflegepersonen), können ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Die Höhe des Pauschbetrags ist abhängig vom Pflegegrad der gepflegten Person und beträgt bei Pflegegrad 2: 600 EUR, bei Pflegegrad 3: 1.100 EUR und bei Pflegegrad 4 oder 5 oder bei Merkzeichen **H** (Hilflosigkeit): 1.800 EUR.

Um den Pauschbetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die gepflegte Person muss hilflos sein (Merkzeichen **H**), entsprechender Bescheid der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde oder Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5),
- die Pflegeperson muss die Pflege in ihrer Wohnung oder der Wohnung der gepflegten Person persönlich durchführen und
- die Pflegeperson darf für ihre Pflegeleistungen keine steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen erhalten (auch Aufwendungsersatz schließt den Pauschbetrag aus).

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Pflegepersonen im Kalenderjahr gepflegt, ist der **Pflege-Pauschbetrag** nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht alle Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Hinweis:

Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, ist dieses bei ihr steuerfrei (§ 3 Nr. 1 lit. a) EStG). Leitet der Pflegebedürftige das von der (ggf. auch privaten) Pflegekasse gezahlte Pflegegeld als Entschädigung für die Pflege weiter, sind diese Zahlungen beim Empfänger steuerfrei, wenn er

- Angehöriger des Pflegebedürftigen ist oder
- moralisch oder sittlich verpflichtet ist, die Pflegeleistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung zu erbringen.

Steuerfrei sind nur Zahlungen bis zur Höhe des dem Pflegebedürftigen gewährten gesetzlichen Pflegegeldes. In diesem Fall kann die Pflegeperson jedoch nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, weil sie für die Pflege (steuerfreie) Einnahmen erhält.

Nicht erfasst von der Steuerbefreiung sind vom Pflegebedürftigen selbst zusätzlich gewährte Vergütungen. Dies gilt auch dann, wenn die Gesamtvergütung unterhalb des Pflegegeldes bleibt. Wer steuerrechtlich zu den Angehörigen zählt, richtet sich nach der Abgabenordnung.

Von einer sittlichen Verpflichtung kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Pflegeperson nur für einen Pflegebedürftigen tätig wird.

Die Zahlungen an die Pflegeperson sind auch dann steuerfrei, wenn der Pflegebedürftige anstelle des Pflegegeldes nach dem SGB XI folgende Leistungen erhält:

- Erstattungen von Krankenversicherungen für häusliche Pflege durch Privatpersonen, für selbst beschaffte Haushaltshilfen und sog. Verhinderungspflege,
- Leistungen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlicher Unfallversorgung oder Unfallfürsorge,
- Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung nach den Vorgaben des SGB XI,
- Leistungen im Sozialhilferecht,
- Leistungen der Beihilfe nach den Beihilfевorschriften des Bundes und der Länder sowie
- entsprechende Leistungen aus dem Ausland.

Das Pflegegeld ist steuerpflichtig, wenn es an Personen gezahlt wird, die weder zu den Angehörigen zählen noch sittlich oder moralisch dazu verpflichtet sind.

Erhalten Eltern als gesetzliche Vertreter ihres behinderten Kindes das dem Kind zustehende Pflegegeld, wird davon ausgegangen, dass das Pflegegeld für die Versorgung des Kindes verwendet wird, also keine Einnahmen der Eltern darstellen.

Steuererklärung:

Der Pflege-Pauschbetrag wird im Mantelbogen unter dem Punkt „Außergewöhnliche Belastungen“ beantragt.

2.4 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen

Für:	Eltern behinderter Kinder
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis des Schülers bzw. Feststellungsbescheid der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde, Bescheinigung des Kultusministers oder der Schulämter
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 10 und 33 EStG

Unabhängig von einer Behinderung kann gezahltes Schulgeld als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet und an ihr ein anerkannter Abschluss erzielt werden kann. 30 % des Entgelts, höchstens jedoch 5.000 EUR, werden in diesem Fall als Sonderausgaben berücksichtigt.

Eltern behinderter Kinder können darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen erhalten. Das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit es nicht bereits als Sonderausgabe berücksichtigt wurde. Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen seiner Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist.

Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag (siehe 2.1) gewährt. Dem Finanzamt muss eine Bestätigung des Kultusministeriums oder der Schulämter vorgelegt werden, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

Zu beachten ist, dass nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (z.B. Landkreis, kreisfreie Stadt oder Jugendamt) erstattet worden sind.

2.5 Freibetrag für das sächliche Existenzminimum von Kindern und Kinderbetreuungskosten

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
Kinderfreibetrag
Ausbildungsfreibetrag
Kinderbetreuungskosten

Für:	Eltern behinderter Kinder
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 24 b, 31, 32, 33 a EStG H 32.9 EStR R 33 a.2 EStR

Den **Kinderfreibetrag** von jährlich 6.024,00 EUR (Alleinstehende)/12.048,00 EUR (zusammenveranlagte Eltern) erhält ein Steuerpflichtiger auch für ein Kind von über 18 Jahren, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Ein Kind wird auch berücksichtigt, wenn die Behinderung vor dem 1.1.2007 und vor Beginn des 27. Lebensjahrs eingetreten ist. Die Berücksichtigung als Kind ist nicht in jedem Fall deshalb ausgeschlossen, weil das behinderte Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Ist das behinderte Kind trotz seiner Erwerbstätigkeit nicht in der Lage, seinen gesamten Lebensbedarf selbst zu erwirtschaften, ist unter Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden, ob die Behinderung für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt in erheblichem Maße (mit-) ursächlich ist.

Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag von 10.908,00 EUR sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Es können auch solche Kinder berücksichtigt werden, die in einer Tageseinrichtung oder in einem Heim untergebracht sind. Dabei ist unerheblich, wer die Kosten trägt.

Den **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** in Höhe von jährlich 4.260,00 EUR erhalten Alleinstehende, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Dies ist im Allgemeinen

bei Kindern unter 18 Jahren sowie Kindern in der Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Fall. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Als alleinstehend gilt nur, wer nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllt und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person unterhält. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person wird (widerlegbar) vermutet, wenn diese mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Unschädlich ist, wenn im Haushalt ein Kind über 18 Jahre lebt, für das dem Alleinerziehenden ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht. Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende können neben den leiblichen Eltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls Großeltern und Stiefeltern erhalten.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen, werden die Beträge um je ein Zwölftel gekürzt.

Der Entlastungsbetrag erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 240,00 EUR.

Den **Ausbildungsfreibetrag** erhält der Steuerpflichtige, wenn ihm Aufwendungen für die Berufsausbildung eines volljährigen Kindes entstehen, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das Kind auswärtig untergebracht ist. Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn das Kind außerhalb des Haushalts der Eltern wohnt. Die auswärtige Unterbringung muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein und die räumliche Selbstständigkeit des Kindes während des Ausbildungszeitraums gewährleisten. Der Freibetrag beträgt 1.200,00 EUR je Kalenderjahr und wird für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, um ein Zwölftel gekürzt. Eine Kürzung um eigene Bezüge des Kindes wird seit dem Veranlagungszeitraum 2012 nicht mehr vorgenommen.

Steuererklärung:

Für jedes Kind ist der Steuererklärung eine Anlage Kind beizufügen. Mit dieser kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Ausbildungsfreibetrag beantragt werden.

Kinderbetreuungskosten können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000,00 EUR je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Geltend gemacht werden können z.B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

Wichtig:

Diese Kosten müssen per Überweisung bezahlt werden, da Barzahlungen vom Finanzamt nicht anerkannt werden. Auf der Rechnung sollten die Betreuungskosten separat ausgewiesen sein, da Verpflegungskosten oder andere nicht direkt mit der Betreuung verbundene Ausgaben nicht absetzbar sind.

2.6 Kfz-Benutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 oder ab 50, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen **G** nachgewiesen wurde

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid nach § 69 SGB IX zuständigen Behörde, ggf. Rentenbescheid

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 4 EStG

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB zwischen 50 und 70 und mit einer Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **G**) oder einem GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten Absetzungen für Abnutzung und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilclub. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können für Pkw 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.

Hinweis:

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Die Entfernungskilometer entsprechen den Kilometern, die für eine einfache Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Betrieb z.B. 10 km, beträgt die tägliche Fahrstrecke 20 km (je 10 km für Hin- und Rückfahrt). Dies sind 10 Entfernungskilometer. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.

Ausnahmsweise kann eine längere Strecke maßgeblich sein, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Führt z.B. die kürzeste, 25 km lange Straßenverbindung über einen beschränkten Bahnübergang, an dem die Wartezeit an der geschlossenen Schranke schwer vorherzusehen und einzuplanen ist, so ist eine um drei Kilometer längere Strecke, die den beschränkten Bahnübergang umgeht, offensichtlich verkehrsgünstiger (FG Sachsen vom 05.11.2012 – Az.: 6 K 204/12).

Eine längere Strecke kann auch zulässig sein, wenn die kürzeste Straßenverbindung durch stark befahrene und oft überlastete Straßen führt, bei denen regelmäßige Staus oder andere Verkehrshindernisse (z.B. Baustellen, Ampelphasen, viele Kreuzungen) die Fahrt erheblich verzögern. In solchen Fällen ist eine etwas längere, aber flüssigere Strecke als die verkehrsgünstigere Verbindung (z.B. eine Umgehungsstraße) anerkennbar.

Die notwendige Prüfung, ob der Ansatz der Entfernungspauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. für Familienheimfahrten günstiger ist, wird in Form einer **Jahresbetrachtung** vorgenommen.

Ist die Behinderung im Laufe des Jahres eingetreten, kann **ab diesem Zeitpunkt** zwischen der Entfernungspauschale und den tatsächlichen Kosten gewählt werden. Bis dahin erfolgt stets der Ansatz der Entfernungspauschale.

In den genannten Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die sogenannten Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen.

Steuererklärung:

Die Aufwendungen werden unter „Werbungskosten“ in der Anlage N der Steuererklärung geltend gemacht.

2.7 Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde, Fahrtenbuch, ggf. Rentenbescheid

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 33 EStG
R 33.4 EStR

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei behinderten Personen Pkw-Kosten für private Fahrten teilweise oder – in den Grenzen der Angemessenheit – in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

1. Abzug privater Kfz-Kosten mit einem Teilbetrag

Voraussetzungen:

- GdB mindestens 80 oder
- GdB mindestens 70 und erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen )

Abziehbar sind die Aufwendungen für die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten. Dazu gehören nicht Ausflugs-, Besuchs-, Urlaubsfahrten usw., weil diese nicht unvermeidbar sind. Durch die Behinderung bedingt sind nur Fahrten, die ohne Behinderung nicht hätten durchgeführt werden müssen. Unvermeidbarkeit liegt auch vor, wenn der Weg ohne Behinderung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte zurückgelegt werden können (Urteil des BFH vom 17.12.1965 – Az.: VI 297/65 U). Nach ständiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der Umfang der behinderungsbedingten Fahrten umso größer ist, je höher die durch die Steh- und Gehbehinderung hervorgerufene Erwerbsminderung ist (Urteile des BFH vom 16.02.1970 – Az.: VI R 317/67 – und vom 01.08.1975 – Az.: VI R 158/72).

- a) Abziehbar sind ohne Aufzeichnung der durchgeführten Fahrten: 3.000 km x 0,30 EUR = 900,00 EUR im Kalenderjahr (= angemessener geschätzter behinderungsbedingter Aufwand; höhere Kosten sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass ihm Kosten von mehr als 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer entstanden sind).
- b) Abziehbar sind bei Nachweis der durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Fahrten nachgewiesene Kilometer x 0,30 EUR. Der Nachweis ist durch ein Fahrtenbuch oder eine Aufstellung der durchgeführten behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten zu führen (Datum, Anlass der Fahrt, zurückgelegte Kilometer).

Entstehen nicht erstattete Kosten auf Grund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, sind diese zusätzlich abzugsfähig.

2. Abzug privater Kfz-Kosten (in den Grenzen der Angemessenheit) in voller Höhe

Voraussetzungen (alternativ):

- Außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen **ag**)
- Blind (Merkzeichen **Bl**)
- Hilflos (Merkzeichen **H**), entsprechender Bescheid der nach § 152 SGB IX zuständigen Stelle oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5)

Abziehbar sind – in den Grenzen der Angemessenheit – grundsätzlich alle Aufwendungen für Privatfahrten, also auch für Ausflugs-, Besuchs- und Urlaubsfahrten, welche die behinderte Person durchgeführt hat bzw. an denen sie teilgenommen hat.

Als angemessen ist grundsätzlich eine Fahrleistung von bis zu 15.000 km im Kalenderjahr anzusehen. Die tatsächliche Fahrleistung im Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen (z.B. durch ein Fahrtenbuch) bzw. glaubhaft zu machen (z.B. durch Aufzeichnung des Kilometerstands zu Beginn und am Ende des Jahres oder Vorlage von Reparatur- oder Inspektionsrechnungen, aus denen sich der jeweilige Kilometerstand des Pkw ergibt). Eine Berücksichtigung von Pkw-Kosten für mehr als 15.000 km ist ausnahmsweise möglich, wenn im Zusammenhang mit einer Ausbildung erforderliche Fahrten wegen der Behinderung nur mit dem Pkw durchgeführt werden können. In diesem Fall sind neben den Kosten für die ausbildungsbedingten Fahrten aber nur Kosten für reine Privatfahrten von 5.000 km berücksichtigungsfähig (Urteil des BFH vom 13.12.2001 – Az.: III R 6/99). Für jeden gefahrenen Kilometer können 0,30 EUR berücksichtigt werden. Daneben können nicht ersetzte Kosten auf Grund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, abgezogen werden.

Hinweise:

Unter den oben genannten Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Macht der Steuerpflichtige neben den Taxifahrten auch Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen Pkw als außergewöhnliche Belastung geltend, ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km (beim Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen **G**) bzw. von 15.000 km (bei Merkzeichen **aG**, **Bl** oder **H**) entsprechend zu kürzen.

Die oben genannten Kfz-Kosten können auch berücksichtigt werden, wenn nicht der Steuerpflichtige behindert ist, sondern ein Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und der Behinderten-Pauschbetrag, der dem Kind zusteht, auf den Steuerpflichtigen übertragen worden ist. Begünstigt sind in diesem Fall nur die Fahrten, an denen das behinderte Kind teilgenommen hat.

Bei einem außergewöhnlichen Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für den Erwerb des Führerscheins neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten berücksichtigt werden, weil der Erwerb des Führerscheins auf Grund der Behinderung erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.03.1993 – Az.: III R 9/92).

Neben den Fahrtkosten und dem Behinderten-Pauschbetrag werden bei behinderten Personen mit einem GdB von mindestens 80 sowie bei Gehbehinderten (Merkzeichen **G**) mit einem GdB von mindestens 70 die Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines PKW als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Die Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines PKWs können im Veranlagungszeitraum des Abflusses als außergewöhnliche Belastungen neben den angemessenen Aufwendungen für Fahrten berücksichtigt werden. Eine Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume ist nicht zulässig.

Bezieht der Steuerpflichtige u. a. für das Halten eines Pkw eine Schadensersatzrente, sind die als außergewöhnliche Belastung begünstigten Kosten für Privatfahrten insoweit zu kürzen (BFH vom 25.10.1994 – Az.: VIII R 79/91).

2.8 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen

Für: Unbeschränkt steuerpflichtige Personen i. S. d. EStG, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und entweder

- eine haushaltsnahe Hilfe bei geringfügiger Beschäftigung (520-Euro-Jobs)
- eine andere haushaltsnahe Hilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigen bzw. dafür einen selbstständigen Dienstleister
- handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen:

- zu a) Bescheinigung der Bundesknappschaft nach § 28 h Abs. 4 SGB IV, zwingende Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren
- zu b) Nachweise über die Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Abführung der Lohnsteuer des Arbeitnehmers bzw. Rechnungen der ausführenden Dienstleistungsunternehmen und Zahlungsnachweise durch Kontoauszüge **(Keine Barzahlung!)**
- zu c) Rechnungen der ausführenden Dienstleistungsunternehmen und Zahlungsnachweise durch Kontoauszüge **(Keine Barzahlung!)**

Rechtsquelle/ § 35 a EStG

Fundstelle:

Haushaltsnahe Tätigkeiten sind z.B.:

- Zubereiten von Mahlzeiten
- Reinigung der Wohnung
- Waschen und Bügeln der Wäsche
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen
- Sonstiges: Gartenpflege, Straße fegen und Schnee schieben, „Schönheitsreparaturen“ und kleine Ausbesserungsarbeiten – nur Erhaltungsaufwand (z.B. Tapezieren und Streichen von Wänden und Decken)

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten innerhalb des Grundstücks des Steuerpflichtigen ausgeführt werden.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für die Begleitung von Kindern, alten, kranken oder pflegebedürftigen Personen sowie Aufwendungen zur Unterrichtung und Vermittlung besonderer Fähigkeiten und sportliche bzw. Freizeitbetätigungen.

Art der Dienstleistung	Ermäßigung der Einkommensteuer
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügiger Beschäftigung	20 %; max. 510,00 EUR
Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	20 %; max. 4.000,00 EUR
Handwerkerleistungen	20 %; max. 1.200,00 EUR

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen wird nur gewährt, soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner oder besonderer Art berücksichtigt wurden. Übersteigen die Kosten den abziehbaren Höchstbetrag, darf für übersteigende Beträge die Steuerermäßigung haushaltsnaher Hilfen in Anspruch genommen werden (Erfüllung der Voraussetzungen nach § 35 a EStG). Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen vorrangig zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen.

Besonderheit:

Behinderte Menschen, die den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, müssen noch eine Besonderheit beachten. Mit dem erhöhten Pauschbetrag für Hilflose und Blinde gelten die pflegebedingten Aufwendungen als abgegolten.

In diesem Fall sollen die Aufwendungen für die Pflegekraft/den Pflegedienst schon bei den außergewöhnlichen Belastungen als berücksichtigt gelten, sodass hierfür keine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG mehr infrage kommt.

Weitere Hinweise:

Die Beschäftigung von Familienmitgliedern (Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebenspartner) kann als haushaltsnahe Hilfe nicht anerkannt werden.

Aufwendungen, die nicht ausschließlich für den Privathaushalt erfolgen, sind in diesem Umfang herauszurechnen. Es empfiehlt sich daher, getrennte Arbeitsverträge abzuschließen.

Zu beachten ist, dass mit dem Beschäftigungsverhältnis auch Arbeitgeberpflichten zu erfüllen sind. Dazu gehört unter anderem das Anmelden zur Sozialversicherung und Entrichten der Pauschalabgaben (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung, 2 % pauschale Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit i.H.v. 0,9 % und Mutterschaft in Höhe von 0,24 %, Beiträge zur

gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 %). Für den Einzug der Pauschalabgaben ist die Minijob-Zentrale als Teil der Knappschaft-Bahn-See zuständig; Service- Hotline: 0355 2902 70799. Dabei ist zwingend das sogenannte „Haushaltsscheckverfahren“ anzuwenden. Die von der Knappschaft ausgestellte Bescheinigung gemäß § 28 h Abs. 4 SGB IV ist dem Finanzamt vorzulegen.

Die Mitteilung, ab wann die beschäftigte Person sozialversicherungspflichtig ist (Arbeitnehmer, welche die Entgeltgrenze überschreiten, z.B. bei Mehrfachbeschäftigung), erfolgt ebenfalls durch die Knappschaft-Bahn-See.

Überblick:

- Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtige Hilfe und die Inanspruchnahme von Dienstleistungsunternehmen sind seit dem 01.01.2003 nach § 35 a EStG abzugsfähig.
- 520-Euro-Jobs, auch solche, bei denen keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt (der Abzugsbetrag verringert sich dadurch), sind anteilig abzugsfähig.
- Rechnungen des Dienstleisters werden nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der Überweisung (Kontoauszug) anerkannt.
- Für ein und dieselbe haushaltsnahe Hilfe (Person) kann man nur einen der drei Abzugsbeträge beanspruchen, je nachdem, welche Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zusammenveranlagte Eheleute dürfen die Höchstbeträge zusammen nur einmal in Anspruch nehmen; bei getrennter Veranlagung erfolgt die hälftige Zuteilung, wobei jede andere Aufteilung beantragt werden kann.

Steuererklärung:

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kann im Mantelbogen beantragt werden.

2.9 Kraftfahrzeugsteuer

Für die Verwaltung ist das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) zuständig. Dieses verfügt in und um Thüringen über zahlreiche Kontaktstellen. Zuständig sind die örtlichen Hauptzollämter.

Informationen zur örtlichen Zuständigkeit erhalten Sie auf der Seite www.zoll.de oder bei der zentralen Auskunft Kraftfahrzeugsteuer:

Montag bis Freitag: 08:00–17:00 Uhr
 Telefon: 0351 44834550
 E-Mail: info.kraftst@zoll.de

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen selbst, in dessen Beisein oder von anderen Personen ausschließlich zu Fahrten, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person stehen (z.B. Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung, Fahrten zum Arzt, zum Einkauf o. ä.), genutzt werden. Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Wenn der behinderte Mensch kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/-befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung als behinderte Menschen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser behinderten Menschen ein weiteres Fahrzeug, so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50 % beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle behinderten Menschen als Einzelne die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Ist ein Personenkraftwagen bereits steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die in 2.9.1 genannten behinderten Menschen sollten in diesem Falle überlegen, ob sie lieber die „Freifahrt“ beanspruchen.

2.9.1 Kraftfahrzeugsteuer – Ermäßigung (50 %)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **RF** und **Gl** (gehörlos) mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis

Zuständig: Hauptzollamt (seit Mai 2014)

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Zulassungsbescheinigung Teil I, Beiblatt zum Ausweis

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 3 a Abs. 2 S. 1 KraftStG

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **Gl** (auch ohne **G** im Ausweis) können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (siehe 3.6) wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Hauptzollamt beantragt. Der Antrag auf Steuervergünstigung kann auch bei Zulassung eines Fahrzeugs oder zu jedem anderen Zeitpunkt gestellt werden. Das Hauptzollamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der schwerbehinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Hauptzollamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen und das Beiblatt an die nach § 152 SGB IX zuständige Stelle zurückgeben. Daraufhin wird ein neues mit Wertmarke versehenes Beiblatt ausgestellt.

2.9.2 Kraftfahrzeugsteuer – Befreiung (100 %)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilflos), **Bl** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert) Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Versorgungsberechtigte („**Kriegsbeschädigt**“, **VB** oder **EB** im Ausweis) mit der Sonderregelung (Besitzstandswahrung) nach § 17 KraftStG. Danach wird die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung nur in Fällen gewährt, bei denen die Voraussetzungen bereits am 31.05.1979 erfüllt waren oder der Berechtigte sie nur deswegen nicht erfüllte, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnte.

Zuständig: Hauptzollamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Zulassungsbescheinigung Teil I

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 3 a Abs. 1 KraftStG

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (vgl. dazu unter 3.6) beansprucht werden. Schwerbehinderte Menschen, die das Merkzeichen **[H]**, **[Bl]** oder **[aG]** im Ausweis haben, können beim Hauptzollamt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

2.10 Grundsteuer – Ermäßigung

Für: Beschädigte, die eine Kapitalabfindung unmittelbar nach dem SGB XIV erhalten; unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren hinterbliebene Ehegatten

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Bescheinigung des Thüringer Landesverwaltungsamts über die Höhe der Kapitalabfindung und den Abfindungszeitraum

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 36 GrStG

Die Ermäßigung erhalten Beschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem SGB XIV eine Kapitalabfindung erhalten haben. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt.

Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung gekürzt werden (Abfindungszeitraum). Für die Witwe eines abgefundenen Beschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung für den Abfindungszeitraum bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung entfällt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

Entsprechendes gilt für Witwer.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zum Auffüllen eines Bausparvertrages und dieser erst zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

2.11 Umsatzsteuer – Ermäßigung/Befreiung

Für:	Blinde Menschen/Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller (unter bestimmten Voraussetzungen)
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Erklärung zur Umsatzsteuer, ggf. Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 4 Nr. 16, 17 lit. b), 19 UStG

Die Umsätze von blinden Unternehmern sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Die Umsätze sind daher auch dann steuerfrei, wenn mehr als zwei Teilzeitkräfte beschäftigt werden, sofern deren Beschäftigungszeit – bezogen jeweils auf den Kalendermonat – diejenige von zwei ganztätig beschäftigten Arbeitnehmern nicht übersteigt (Nr. 4.19.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE). Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des blinden Menschen und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen und Alkohol, wenn hierfür Energie- bzw. Alkoholsteuer zu entrichten ist.

Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten i. S. d. Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren i. S. d. Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich blinde Menschen mitgewirkt haben.

Die Lieferungen von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 %.

Ferner unterliegt die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, der Steuerbefreiung.

Steuerfrei sind außerdem die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen eng verbundenen Leistungen, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder – bei privaten Betreibern – wenn vom Gesetz eine ausdrückliche Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter vorliegt (z.B. Werkstätten für behinderte Menschen).

2.12 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Freibetrag

Für: Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und erwerbsunfähige Personen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Schwerbehindertenausweis, Atteste u. ä.

Unterlagen:

Rechtsquelle/ § 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG

Fundstelle:

Der Erwerb durch die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkers bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000,00 EUR nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstands mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000,00 EUR, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

2.13 Hundesteuer – Erlass

Für: Blinde, hochgradig sehbehinderte, gehörlose, hochgradig schwerhörige Menschen oder hilflose Personen

Zuständig: Gemeinde-/Stadtverwaltung

Erforderliche Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des

Unterlagen: Landkreises/der kreisfreien Stadt

Rechtsquelle/ Satzungen der Gemeindeverwaltung zur Hundesteuer; z.B. § 4

Fundstelle: Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Satzung geregelt ist. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (z.B. wenn Hunde zum Schutz von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben. Befreiungsberechtigt sind in der Regel auch Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen **Bl**, **Gl**, **aG** oder **H** haben. Für Menschen mit dem Merkzeichen **G** wird in der Regel keine vollständige Befreiung von der Hundesteuer gewährt, jedoch sehen einige Kommunen Ermäßigungen vor.

3. Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

3.1 Automobilclubs – Beitragsermäßigung/ Neuwagenkauf – Ermäßigung

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Automobilclubs, Autohändler
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Beitragssatzung der Automobilclubs

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen (z.B. ADAC: derzeit 12 EUR auf den Jahresbeitrag; AvD tarifabhängig 15 – 20 EUR) ein.

Automobilclubs unterscheiden sich auch bei Inklusivleistungen. Neben der Pannen- und Unfallhilfe ist in den meisten Tarifen auch die Bergung und das Abschleppen eines Fahrzeugs inklusive. Zu den häufig angebotenen weiteren Leistungen zählen beispielsweise die Übernahme von Kosten für einen Mietwagen, Übernachtung, Fahrtkosten, Ersatzteilversand, Fahrzeugrücktransport oder eine Rechtsberatung. Für Schwerbehinderte Menschen ist vor allem die Mobilität nach einer Panne sehr wichtig.

In einigen Tarifen übernehmen Automobilclubs begrenzte Kosten für Kurzstrecken mit Öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn oder Taxi).

Bei der ADAC-Zentrale in München oder auch bei den Regionalclubs können nähere Informationen direkt erfragt oder aus Broschüren entnommen werden.

Auch bei einem Neuwagenkauf ist es möglich, Sondernachlässe auf Basis des Listenpreises zu erhalten. Je nach Anbieter variieren diese Rabatte sowie die Voraussetzungen (z.B. Audi: 15 %, BMW: 15 %, Citroen: bis 27 %, Fiat: bis 29 %, Mercedes: 15 %, Opel: bis 21,5 %, VW 15 %). Eine explizite Nachfrage beim geplanten Kauf empfiehlt sich daher.

3.2 Privathaftpflichtversicherung – Mitversicherung von Rollstühlen

Für:	Rollstuhlfahrer
Zuständig:	Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Landkreises / der kreisfreien Stadt
Rechtsquelle/ Fundstelle:	GDV-Mitteilungen

Der GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, ohne Beitragszuschlag in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser unverbindlichen Empfehlung sind die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt. Um Schwierigkeiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrags schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

3.3 TÜV/Straßenverkehrsbehörde – Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für:	Behinderte Menschen (allgemein)
Zuständig:	Straßenverkehrsbehörde, DEKRA, TÜV
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 5 Abs. 6 GebOSt

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z.B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

Dies betrifft jedoch nur Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen, die gerade wegen der Behinderung erforderlich waren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (z.B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

3.4 Parkerleichterung/Ausnahmegenehmigung/ Parkplatzreservierung

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen [aG] , blinde Menschen (Ausweismerkzeichen [Bl]) sowie Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Einschränkungen
Zuständig:	Straßenverkehrsbehörde
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt, Passfoto (für den Parkausweis), „Bescheinigung für die Straßenverkehrsbehörde im Wege der Amtshilfe zur Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen“
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 46 Abs. 1 StVO; VwV-StVO; StVOVollErlTH

Wenn Sie schwerbehindert sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die Sie berechtigt, an Stellen zu parken, an denen üblicherweise das Parken nicht erlaubt ist.

Die Ausnahmegenehmigung kann auch schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die keine Fahrerlaubnis besitzen (z.B. Blinde oder Kinder, bei denen die Voraussetzungen vorliegen). Die Genehmigung berechtigt dann den jeweiligen Fahrer bei der Beförderung der behinderten Person zum Parken im nachfolgend erklärten Umfang.

„Blauer Parkausweis“

Der europaweit gültige „blaue Parkausweis“ berechtigt schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen **[aG]**), Blinde (Merkzeichen **[Bl]**) sowie Contergangeschädigte (d.h. Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie) und Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen zum Parken

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sogenannte Behindertenparkplätze)
- an Stellen, an denen ein eingeschränktes Halteverbot (sog. Parkverbot) gilt, bis zu drei Stunden (die Ankunftszeit muss durch Einstellung auf einer Parkscheibe ersichtlich sein); auf Antrag kann für bestimmte Haltverbotsstrecken auch eine längere Parkzeit genehmigt werden
- im Bereich eines Zonenhalteverbots über die zugelassene Parkdauer hinaus
- an Stellen, an denen Parken zwar erlaubt, jedoch durch ein Zusatzschild auf eine bestimmte Parkzeit begrenzt ist, über die zugelassene Zeit hinaus

- in Fußgängerbereichen während der Ladezeiten, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände, soweit der übrige Verkehr (insbesondere der fließende Verkehr) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht und die höchstzulässige Parkzeit von 24 Stunden nicht überschritten wird.

Der Parkausweis ist an den Inhaber gebunden, nicht an das Fahrzeug, sodass auch ein anderer Fahrer sein kann.

Achtung: Die Nutzung des Parkausweises, ohne den Inhaber zu befördern, ist eine missbräuchliche Handlung und kann bei Wiederholungen sogar zur Einziehung des Ausweises führen!

Die Nutzung des Parkausweises, um den Inhaber abzusetzen oder von einem Ort abzuholen, ist hingegen legitim.

Der Parkausweis muss immer gut sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe ausliegen.

Der Schwerbehindertenausweis ist nicht ausreichend. Ausschließlich der blaue Parkausweis berechtigt zu den o.g. Ausnahmen.

Die Nutzung von Kopien des Parkausweises ist unzulässig.

Der Parkausweis gilt EU-weit, teilweise aber mit stark abweichenden Regelungen.

Parkplatzreservierung

Die Inhaber eines „blauen Parkausweis“ können sich ggf. auch einen personenbezogenen Schwerbehindertenparkplatz (z.B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte) reservieren lassen. Ein solcher Sonderparkplatz wird dann nicht nur mit einem Rollstuhlfahrersymbol, sondern auch mit einer Nummer versehen, die mit der im Parkausweis identisch ist. Der so reservierte Parkplatz darf dann nur noch von dem einzelnen Berechtigten genutzt werden. Voraussetzung einer solchen Reservierung ist zusätzlich zur Erteilung des „blauen Parkausweises“, dass

- die Parkplatzreservierung erforderlich ist (z.B. Parkraumangel oder unzumutbare Entfernung anderweitiger Parkmöglichkeiten) und
- das Parksonderrecht verkehrsrechtlich vertretbar ist (daran fehlt es z.B., wenn an der gewünschten Stelle ein absolutes Halteverbot angeordnet wurde).

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines personenbezogenen Schwerbehindertenparkplatzes besteht nicht. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

„Orangener Parkausweis“

Für Personen, welche die Voraussetzungen des „blauen Parkausweises“ nicht erfüllen, kommt ggf. die Ausstellung eines sog. orangefarbenen Parkausweises in Betracht. Dieser berechtigt zur Inanspruchnahme der gleichen Parkerleichterungen wie beim „blauen Parkausweis“ (siehe oben) mit Ausnahme des Parkens auf Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol). Die orange Parkerleichterung gilt bundesweit, nicht aber im Ausland.

Zum berechtigten Personenkreis gehören:

- Menschen mit einer erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen G) und gleichzeitig nachgewiesener Berechtigung ständiger Begleitung (Merkzeichen B), bei denen:
 1. wenigstens ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 alleine für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, sofern sich diese auf das Gehvermögen auswirken) vorliegt oder
 2. wenigstens ein GdB von 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane vorliegen
- an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankte Personen, bei denen alleine auf Grund dieser Erkrankungen ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Menschen mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen), soweit hierdurch allein ein GdB von 70 erreicht wird.

Sonstige Ausnahmegenehmigungen

Für bestimmte Personengruppen werden darüber hinaus durch Ausnahmegenehmigungen Parkvergünstigungen eingeräumt, ohne dass ihnen „Parkausweise“ ausgestellt werden würden. Sie können dann nur die konkret genannten Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Solche Sonderregelungen gibt es für:

- Menschen ohne Hände oder Arme (sog. Ohnhänder beziehungsweise Ohnarmer). Sie dürfen mit Ausnahmegenehmigung ihre Fahrzeuge gebührenfrei auf Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie im Haltverbot für eine Zone beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung einer Parkscheibe abstellen
- Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m oder weniger. Sie dürfen mit Ausnahmegenehmigung an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei parken.

Verfahrensablauf

Die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis können persönlich, durch einen bestellten Betreuer oder durch einen Bevollmächtigten beantragt werden. Der Vordruck liegt bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden bereit.

Im Falle einer Bevollmächtigung sind eine schriftliche Vollmacht und der Personalausweis des Antragstellers vorzulegen. Für die Antragstellung werden ggf. Kosten erhoben.

Wollen Sie einen „orangenen Parkausweis“ beantragen, müssen Sie im Vorfeld beim zuständigen Versorgungsamt die „Bescheinigung für die Straßenverkehrsbehörde im Wege der Amtshilfe zur Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen“ ausstellen lassen, in der das Vorliegen entsprechender Beeinträchtigungen bestätigt wird.

3.5 Sicherheitsgurt/Schutzhelm/ Umweltzonen/Mitnahme von Kindern/ Kennzeichnungspflicht im Straßenverkehr

Für: Menschen mit und ohne Behinderung

Zuständig: Straßenverkehrsbehörde

Erforderliche Unterlagen: Bescheinigung des Arztes; Personalausweis

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO; RdErl. des Bundesministers für Verkehr vom 16.6.1976 – StV 4/36.42.21a; 3. StVOAusnVO, 35. BlmSchV; § 2 FeV

Auf Antrag erteilt die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen:

Anlegepflicht von Sicherheitsgurten

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z.B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt oder
- bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Die Körpergröße wird in der Regel durch Vorlage des Personalausweises nachgewiesen. Ist die Befreiung aus anderen Gründen erforderlich, muss dies durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt werden. Dabei ist zu beachten, dass an die Befreiung von der Gurtpflicht im Allgemeinen strenge Anforderungen gestellt werden. So ist zum Beispiel zu prüfen, ob anstatt des üblichen 3-Punkt-Gurtes ein sog. Hosenträger- oder Beckengurt getragen werden kann. Eine Umrüstung des Fahrzeugs ist zumutbar. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf ein Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten, nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Schutzhelmpflicht

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller auf Grund des ärztlichen Befundes von der Helmanlegepflicht befreit werden muss. Auch hier braucht die Diagnose aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Befreiung vom Fahrverbot in Umweltzonen

Das Fahrverbot in Umweltzonen ohne entsprechende Plakette gilt nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **aG**, **H** oder **Bl** sowie dem blauen und orangefarbenen Parkausweis sind.

Mitnahme behinderter Kinder

Anstelle der „klassischen“ Kindersitze können bei der Mitnahme behinderter Kinder ausnahmsweise auch besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Menschen verwendet werden. Erforderlich ist hierfür jedoch eine ärztliche Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist und bestätigt, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22 a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rückhalteeinrichtung für behinderte Menschen verwendet werden kann.

Kennzeichnungspflicht im Straßenverkehr

Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, die am Straßenverkehr (als Autofahrer, Fußgänger etc.) teilnehmen und sich nicht sicher im Verkehr bewegen können, müssen Vorsorge dafür tragen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Dies kann durch das Anbringen von geeigneten Einrichtungen oder Zeichen an Fahrzeugen, durch den Einsatz künstlicher Glieder bei fehlenden Gliedmaßen, durch eine Begleitperson oder durch das Tragen von Kennzeichen oder Abzeichen (gelbe Armbinden an beiden Armen oder gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten) durch den behinderten Menschen oder einem für ihn Verantwortlichen geschehen.

Sehbehinderte oder blinde Fußgänger können sich wie folgt kennzeichnen:

- einen weißen Blindenstock
- die Begleitung durch einen Blindenführhund im weißen Führgeschirr
- oder gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten

3.6 Öffentlicher Personenverkehr – „Freifahrt“

Für:	Freifahrtberechtigte Personen
Zuständig:	Verkehrsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 228–230 SGB IX; Artikel 2 UnBefG 1979

Unter bestimmten Voraussetzungen haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf **unentgeltliche Beförderung** im öffentlichen Personenverkehr (sog. Freifahrt-Berechtigung). Einen solchen Anspruch haben grundsätzlich alle schwerbehinderten Menschen, die

- infolge ihrer Behinderung in ihrer **Bewegungsfähigkeit** im Straßenverkehr **erheblich beeinträchtigt** (Merkzeichen **G**, **aG**) oder
 - **hilflos** (Merkzeichen **H**) oder
 - **blind** (Merkzeichen **Bl**) oder
 - **gehörlos** (Merkzeichen **Gl**) (als Gehörlose in diesem Sinne gelten auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen, wie z.B. schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz)
- sind.

Als Nachweis der Freifahrt-Berechtigung wird der Schwerbehindertenausweis dieser Personen durch einen **orangefarbenen Flächenaufdruck** besonders gekennzeichnet.

Beiblatt mit Wertmarke

Zur Inanspruchnahme der Freifahrt ist jedoch zusätzlich zum farbigen Flächenaufdruck im Schwerbehindertenausweis ein sog. **Beiblatt mit Wertmarke** erforderlich. Dieses Beiblatt (nebst Wertmarke) gibt das zuständige Amt (in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung, in den Landkreisen beim Landratsamt) auf Anforderung heraus. Die Wertmarke wird in der Regel gegen **Entrichtung des Betrags von 91,00 EUR** für ein Jahr (46,00 EUR für ein halbes Jahr) ausgegeben. Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird die Hälfte der Gebühr erstattet. Entsprechendes gilt auch, wenn der Berechtigte vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der Jahresmarke stirbt.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Wertmarke auch kostenfrei an die Betroffenen herausgegeben. Eine **unentgeltliche Wertmarke** erhalten gemäß § 228 Abs. 4 SGB IX schwerbehinderte Menschen, die

- **blind** i. S. d. § 72 Abs. 5 SGB XII oder entsprechender Vorschriften oder
- **hilflos** i. S. d. § 33 b EStG oder entsprechender Vorschriften sind oder
- **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach dem SGB II oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder nach dem SGB VIII oder SGB XIV erhalten oder
- am 01.10.1979 die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1–4 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr erfüllten, solange ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70 festgestellt ist oder von mindestens 50 festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind. Das gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, die diese Voraussetzungen am 01.10.1979 nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt nicht im Beitrittsgebiet hatten.

Ausschluss bei gewählter Kfz-Steuerermäßigung

Von Ausweisinhabern mit den Merkzeichen **G** und/oder **Gl** kann die „Freifahrt“ nur beansprucht werden, wenn nicht gleichzeitig die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung geltend gemacht wurde. Diese Personen müssen sich also entscheiden, ob sie die „Freifahrt“ oder die Kfz-Steuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen.

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **aG**, **Bl**, **H** können hingegen die „Freifahrt“ zusätzlich zu einer gewährten Kfz-Steuerermäßigung erhalten.

Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr

Wer im Besitz eines gültigen Beiblatts mit Wertmarke ist, hat grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche Beförderung **im gesamten öffentlichen Personennahverkehr**. Zum Nahverkehr in diesem Sinne gehören alle:

- Straßenbahnen und Omnibusse i. S. d. Personenbeförderungsgesetzes
- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt. Soweit keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung besteht (z.B. Berg-, Insel- oder Museumseisenbahnen), enthält der Fahrplan einen entsprechenden Hinweis
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse, U-Bahnen
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind (Eisenbahnlinien in Verkehrsverbünden)
- Eisenbahnen des Bundes (Deutsche Bahn) in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Nahverkehrszüge – Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregioexpress (IRE))

- sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs i. S. d. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AEG in der 2. Wagenklasse, auf Strecken bis zu 50 km
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereichs liegen.

Freifahrt-Berechtigte können im gesamten Bundesgebiet die Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn unentgeltlich nutzen.

Unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr

Eine unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr kommt dagegen auch für Freifahrt-Berechtigte nur in Betracht, wenn die Fernverkehrsstrecke ausnahmsweise für Fahrkarten des Verkehrsverbundes freigegeben ist. Ist dies nicht der Fall, muss auch bei bestehender Freifahrt-Berechtigung für den Fernverkehr der volle Fahrpreis gezahlt werden. Unter Fernverkehr in diesem Sinne fallen grundsätzlich alle nicht zum Nahverkehr gehörenden öffentlichen Verkehrsmittel.

Zuschlagspflichtige Züge

Unabhängig von der Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlags bei der Benutzung zuschlagspflichtiger Züge des Nahverkehrs zu leisten.

Zusätzliche Serviceleistungen

Die Deutsche Bahn AG bietet für behinderte Menschen zusätzliche Serviceleistungen an (z.B. Bereitstellung von Einstiegshilfen). Diese müssen jedoch teilweise im Vorfeld der Reise angemeldet werden. Umfassende Informationen zum barrierefreien Reisen mit der Bahn finden sich in dem Flyer „Barrierefreies Reisen: Die Mobilitätsservice-Zentrale“, welcher mit weiteren Hinweisen unter <https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei> zum Download bereit steht. E-Mail: msz@deutschebahn.com

Telefon: Mobilitätsservicezentrale: 030 65212888

Ungeachtet dessen erhalten schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 bei der Deutschen Bahn auf Antrag die BahnCard 25 oder die BahnCard 50 zu einem ermäßigten Preis.

Fernreisebusse

Bei den Fernbus-Verbindungen (z.B. www.flixbus.de – siehe auch www.buslinien-suche.de) besteht in der Regel kein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

Allerdings bieten einige Busunternehmen für schwerbehinderte Menschen Sonderkonditionen (z.B. Rabatte auf den Fahrpreis) an. Daher lohnt sich eine gezielte Nachfrage.

3.7 Öffentlicher Personenverkehr – unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** und **Bl**

Zuständig: Verkehrsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit o. g. Merkzeichen

Rechtsquelle/ § 228 SGB IX

Fundstelle:

Bei Personen, die bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel auf Hilfe angewiesen sind, ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass eine Begleitperson kostenlos mit dem Betroffenen mitreisen darf. Erforderlich ist hierfür, dass im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** steht. Die Begleitperson wird dann in der Klasse, für die der Ausweisinhaber eine Fahrkarte (oder Freifahrt nachweis) besitzt, unentgeltlich befördert.

Keine Begleitungspflicht

Das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Dies gilt auch dann, wenn – wie noch häufig in älteren Ausweisen – im Vermerk von der „Notwendigkeit ständiger Begleitung“ die Rede ist. Vielmehr wird auch hierdurch nur eine Berechtigung, nicht aber eine Pflicht zur Mitnahme einer Begleitperson festgeschrieben.

Person des Begleiters

Die Berechtigung zur Mitnahme eines Begleiters ist nicht an eine bestimmte Person gebunden. Daher besteht auch die Möglichkeit, bei Reisen jeweils verschiedene Personen als Begleitperson in Anspruch zu nehmen.

Mehrere schwerbehinderte Menschen mit dem gleichen Ausweismerkzeichen können jedoch nicht gegenseitig als Begleitpersonen auftreten (gegenseitige Begleitung).

Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, der die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachweisbar besitzt, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe usw.).

Nah- und Fernverkehr

Die Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson gilt sowohl im Nahverkehr als auch im Fernverkehr. Die Begleitperson darf also in den gleichen Verkehrsmitteln kostenfrei mitfahren, für die auch die Freifahrt genutzt werden kann (siehe unter 3.6.). Zusätzlich darf die Begleitperson aber auch noch in allen anderen nicht zum Nahverkehr gehörenden

- Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG,
- Fernreisebusse zum Teil (bspw. www.flixbus.de)
- Eisenbahnen (mit Ausnahme des Sonderzugverkehrs) und
- Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzungsverkehr, (sofern keine Häfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angelaufen werden)

unentgeltlich mitgenommen werden. Im Fernverkehr muss also nur der Ausweisinhaber eine Fahrkarte lösen.

Besondere Regelungen für blinde Menschen

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Blindenführhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **Bl** enthält.

Auch die meisten Staatsbahnen der europäischen Länder befördern wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund kostenfrei. Voraussetzung ist jedoch regelmäßig, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte besitzt, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten in Anspruch genommen werden, die ausschließlich im Ausland erfolgen. Näheres zur kostenfreien Mitnahme im Ausland kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden.

3.8 Eisenbahnpersonenverkehr – Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse

Für: Schwerkriegsbeschädigte/ Verfolgte mit Merkzeichen **1.Kl**

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **1.Kl**

Rechtsquelle/ Fundstelle: Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte mit dem Merkzeichen **1.Kl** können ohne Aufpreis die 1. Wagenklasse (auch Schlafwagen) benutzen, wenn deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Es genügt dann für die Nutzung ein Fahrausweis für die 2. Klasse (auch Bahn Card 2. Klasse) oder der Schwerbehindertenausweis mit Freifahrtberechtigung (Beiblatt mit Wertmarke) und wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse im Schwerbehindertenausweis entsprechend vermerkt ist.

Für Sonderzüge, Sonderwagen und Autozüge sowie bei Fahrausweisen, deren Preise Zuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten, wird die Vergünstigung nicht gewährt. Die Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Zuschläge (z.B. Bett- und Liegeplatzzuschläge; ICE-Sprinter) bleibt unberührt.

3.9 Eisenbahnpersonenverkehr – unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen und sonstigen Hilfsmitteln

Für:	Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind
Zuständig:	Deutsche Bahn AG
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, ggf. mit Beiblatt und Wertmarke
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen Beförderungsbedingungen für Reisegepäck

Reist ein schwerbehinderter Mensch mit einem Rollstuhl oder einem sonstigen orthopädischen Hilfsmittel, auf das er angewiesen ist, werden diese unentgeltlich mitbefördert, wenn der Betreffende über eine Freifahrt-Berechtigung (Beiblatt mit Wertmarke) verfügt. Mitgeführte Rollstühle werden von der Bahn auch dann ohne zusätzliches Entgelt befördert, wenn der Schwerbehinderte kein Beiblatt mit Wertmarke (Freifahrt-Nachweis) vorzeigen kann.

Der Rollstuhl bzw. das orthopädische Hilfsmittel muss dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen und darf maximal folgende Maße besitzen:

Länge: max. 120 cm + 5 cm zusätzlich für die Füße

Breite: max. 70 cm + 10 cm zusätzlich für die Hände am Rand

Für die Nutzung der Rollstuhlhubgeräte und -rampen dürfen die Abmessungen maximal 120 cm x 80 cm betragen. Die Höchsttragelast der Hubgeräte liegt bei 250 kg bis 350 kg.

Damit geprüft werden kann, ob für die betreffenden Fahrten genügend Plätze für Rollstuhlfahrer vorhanden sind und ggf. Personal für die Unterstützung beim Einstieg angefordert werden kann, bittet die Deutsche Bahn um entsprechende Anmeldung von Reisen.

Hierfür können Sie sich auf folgenden Wegen mit dem Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn in Verbindung setzen:

E-Mail: msz@deutschebahn.com

Telefon: 030 65212888

Ausführliche Informationen über die Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln finden Sie im „Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel“ der Deutschen Bahn. Diese können Sie entweder unter der o. g. Telefonnummer bestellen oder im Internet auf der Seite: www.bahn.de herunterladen.

3.10 Eisenbahnpersonenverkehr – entgeltfreie Sitzplatzreservierung/vorreservierte Sitzplätze

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen B und Bl
Zuständig:	Deutsche Bahn AG
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B und/oder Bl
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Beförderungsbedingungen Personenverkehr Broschüre „Reisen für alle – Bahn fahren ohne Barrieren“ der Deutschen Bahn AG

Grundsätzlich wird insbesondere schwerbehinderten Reisenden empfohlen, bei der Buchung der Reise Sitzplätze zu reservieren. Eine solche Reservierung ist jedoch in der Regel kostenpflichtig.

Kostenfreiheit der Reservierung

Bei schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen **B** oder **Bl** werden für die Sitzplatzreservierung hingegen keine Gebühren erhoben. Diese Kostenfreiheit gilt dabei nicht nur für den schwerbehinderten Reisenden selbst, sondern gleichermaßen auch für die Sitzplatzreservierung für eine Begleitperson.

Zur Inanspruchnahme dieser Vergünstigung muss der Schwerbehindertenausweis mit den genannten Merkzeichen beim DB Reisezentrum vorgelegt werden.

Vorreservierte Sitzplätze

Ungeachtet der Reservierungsmöglichkeit gibt es in jedem Zug (ausgenommen DB Autozug, DB Nachtzug; Urlaubsexpress) spezielle Sitzplätze oder Abteile für mobilitätseingeschränkte Reisende. Diese sind grundsätzlich von den übrigen Reisenden freizuhalten. Für den Fall, dass eine eigene Reservierung nicht erfolgt ist, können mobilitätseingeschränkte Reisende diese speziellen Sitzplätze in Anspruch nehmen. Zu beachten ist jedoch, dass im ICE Sprinter generell Reservierungspflicht besteht.

Vorreservierte Rollstuhlbereiche

Auch für Rollstuhlfahrer sind in den Zügen spezielle Bereiche vorgesehen, die auch ohne individuelle Reservierung durch entsprechend Betroffene genutzt werden können. Da jedoch nur eine begrenzte Menge solcher Bereiche existiert, wird Rollstuhlfahrern dringend angeraten, sich im Vorfeld mit dem Mobilitätsservice-Zentrum der Deutschen Bahn in Verbindung zu setzen und die Verfügbarkeit abklären zu lassen.

3.11 Sonstige Reiseinformationen für behinderte Menschen

Für: Reisende mit Behinderungen

Zuständig: Verkehrsunternehmen, Verbände, Verlage

Rechtsquelle/ Broschüren und Verzeichnisse

Fundstelle:

Weitere Informationen zu Mobilität und Reisen für behinderte Menschen finden sich in diversen Broschüren. Daneben gibt es eine Vielzahl von Internetseiten zu dieser Thematik. Hier einige Beispiele:

Die Broschüre der Deutschen Bahn „Reisen für alle – Bahn fahren ohne Barrieren“ enthält z.B. neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf Bahnhöfen. Die Broschüre erhalten Sie auf folgenden Wegen:

Telefon: 030 65212888

Internet: www.bahn.de

E-Mail: msz@deutschebahn.com

Der Bundesverband Deutsche Omnibusunternehmer (BDO) e.V. hat ein Verzeichnis erarbeitet, dem Anschriften von Busunternehmen entnommen werden können, die über behindertengerecht ausgestattete Reiseomnibusse verfügen („Verzeichnis barrierefreier Reisebusse in Deutschland“). Interessenten wird das Verzeichnis kostenlos übersandt.

Anschrift: Reinhardstraße 25, 10117 Berlin

Telefon: 030/24089-300

Internet: www.bdo.org

E-Mail: info@bdo.org

Der Escales-Verlag hat das kostenpflichtige Buch „Handicapped-Reisen“ (22,00 EUR) herausgegeben. Es enthält umfangreiche Angaben über rollstuhl- und behinderungsgerechte Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser. Bestellt werden kann es unter:

Anschrift: Talstraße 58, 77887 Sasbachwalden

Telefon: 07841/6841133

Internet: www.escales-verlag.de

E-Mail: info@escales-verlag.de

Die Stiftung MyHandicap hat auf ihrer Internetseite eine Reihe von Informationen zusammengestellt, die bei der Reiseplanung von behinderten Menschen bedacht und organisiert werden sollten: www.myhandicap.de

3.12 Eisenbahnpersonenverkehr – Bereitstellung von Parkplätzen

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen **aG** und **Bl**

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche Unterlagen: Blauer Parkausweis, Schwerbehindertenausweis mit

Merkzeichen **aG**, **Bl**

Rechtsquelle/ Fundstelle: Bedingungen für das Parken an Bahnhöfen der Deutschen

Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG bietet ihren Kunden in der Regel gebührenpflichtige Kundenparkplätze an. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen **aG**) und Blinde (Merkzeichen **Bl**) dürfen ihr Fahrzeug hingegen bis zu 24 Stunden kostenlos auf diesen unbeschränkten Parkeinrichtungen der DB BahnPark GmbH abstellen. Anstelle eines Parkscheins müssen sie ihren blauen Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. Soweit die Kundenparkplätze nur an Reisende mit gültigem Fahrschein gesondert zugeteilt werden, müssen schwerbehinderte Reisende dabei ihren Schwerbehindertenausweis sowie ihren blauen Parkausweis vorlegen. Für den Fall, dass alle Stellplätze belegt sind, gibt es allerdings keinen Anspruch auf einen Stellplatz.

Achtung! Diese Kostenfreiheit gilt nicht auf beschränkten Parkplätzen der DB Bahn-Park GmbH oder anderen Kooperationsunternehmen der Deutschen Bahn AG.

Ferner sind auch „Park & Rail“-Parkplätze von der Kostenfreiheit ausgenommen.

3.13 Eisenbahnpersonenverkehr – Befreiung vom erhöhten Bordpreis

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche Schwerbehindertenausweis

Unterlagen:

Rechtsquelle/ Fundstelle: Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

Grundsätzlich erhebt die Deutsche Bahn von Kunden, die ihre Fahrkarte erst im Zug erwerben, einen erhöhten, sog. Bordpreis (in der Regel Ticketpreis + Nachlösezuschlag von 10 % mind. 2,00 EUR, höchstens 10,00 EUR; ICE, IC, EC 19,00 EUR). Von dieser Regelung sind schwerbehinderte Menschen inzwischen vollständig ausgenommen. Die frühere Beschränkung der Ausnahme auf allein reisende Schwerbehinderte mit den Merkzeichen **B** oder **Bl** besteht nicht mehr.

Inzwischen zahlen vielmehr alle schwerbehinderten Menschen (nicht aber Gleichgestellte) auch im Zug nur den Flexpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen, wenn sie das Bordpersonal sofort darauf hinweisen, dass sie diese Vergünstigung in Anspruch nehmen möchten und ihren Schwerbehindertenausweis vorzeigen.

3.14 Flugverkehr – Ermäßigung des Flugpreises

Für: Schwerbehinderte Menschen, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr, Schwerkriegsbeschädigte

Zuständig: Fluggesellschaften und Flughäfen

Erforderliche Schwerbehindertenausweis (ggf. mit dem Merkzeichen **B**)

Unterlagen:

Rechtsquelle/ Fundstelle: EG-Verordnung 1107/2006; Allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarife der Fluggesellschaften

Im Flugverkehr zählen behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen u. a. auch unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Auf Grund der EG-Verordnung 1107/2006 stehen ihnen deshalb bei innereuropäischen Flügen besondere Unterstützungsleistungen und Erleichterungen im Flugverkehr zu.

Erleichterungen im Flugverkehr

Die deutschen Linien- und Charterfluggesellschaften sowie die Flughäfen gewähren schwerbehinderten Menschen besondere Erleichterungen, u. a.

- Rollstühle und sonstige Hilfsmittel werden kostenlos befördert
- Blindenhunde werden kostenlos mit im Passagierraum befördert (Maulkorbpflicht)
- Betreuung der schwerbehinderten Personen durch die Mitarbeiter des Flughafens bzw. der Fluggesellschaften vom Check-in bis zur Gepäckausgabe am Zielort
- Bereitstellung von Leihrollstühlen
- auf Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Plätze an den Notausgängen nicht reserviert werden.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben die Fluggesellschaften, Flughäfen und Reisebüros.

Eingeschränkte Kapazität

Zu beachten ist, dass luftfahrtrechtliche Bestimmungen aus Sicherheitsgründen die Zahl von Personen mit eingeschränkter Mobilität beschränken, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge rechtzeitig zu buchen.

Rabatte und Sonderkonditionen

Vereinzelte räumen Fluggesellschaften schwerbehinderten Reisenden bei Flügen auf Nachfrage Ermäßigungen, Rabatte und Sonderkonditionen ein. Es kann sich daher lohnen, sich diesbezüglich im Vorfeld bei den Fluggesellschaften zu informieren.

Begleitpersonen

Die Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis führen, werden von einigen Fluggesellschaften (z.B. Lufthansa) auf innerdeutschen Flügen kostenlos in derselben Klasse wie der schwerbehinderte Mensch befördert. Gezahlt werden müssen allerdings stets die Nebenkosten (z.B. Flughafengebühren, Kerosinzuschlag, Service Charge). In der Regel ist ein Mindestalter der Begleitperson vorgeschrieben. Eine kostenfreie Alleinreise der Begleitperson ist nicht möglich.

3.15 Schulweg behinderter Schüler – Fahrtkostenerstattung

Für:	Eltern behinderter Schüler
Zuständig:	Schulverwaltungsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt bzw. der kreisangehörigen Gemeinden
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, ggf. im Einzelfall amtsärztliche Einschätzung
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Schülerfahrtkostensatzung der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises § 4 ThürSchFG

Im Allgemeinen gilt in Thüringen zugunsten der Schüler eine Beförderungspflicht. D. h., die zuständigen Träger müssen grundsätzlich für einen entsprechenden Schülertransport (z.B. Schulbus) sorgen oder kostenfreie Schulfahrtickets für den ÖPNV zur Verfügung stellen. Alternativ dazu können die Träger aber auch eine Erstattung der Fahrkosten vorsehen.

Dabei bezieht sich der Beförderungsanspruch bzw. die Erstattung jedoch stets nur auf die Fahrtkosten, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen. Beim Besuch einer überregionalen Förderschule gilt allerdings diese Schule als nächstgelegene. Gleiches gilt, wenn ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine andere Schule besuchen muss.

Unabhängig davon muss in Thüringen erst eine bestimmte Mindestentfernung zwischen Wohnort und Schule erreicht sein, damit die Beförderung des Schülers überhaupt als notwendig gilt (bis einschließlich der vierten Klasse: 2 km – ab fünfter Klasse: 3 km).

Diese Mindestgrenzen gelten allerdings nicht für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. D. h., diese Schüler haben dann auch einen Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch, wenn der Schulweg weniger als zwei bzw. drei Kilometer beträgt.

3.16 Fahrdienste (Übernahme der Benutzungskosten)

Für:	Behinderte Menschen
Zuständig:	Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX (siehe auch unter 7.1)
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid der kreisfreien Stadt/des Landkreises
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 33, 53 SGB IX

Bei den großen Wohlfahrtsverbänden sind verschiedene Fahrdienste eingerichtet, für die entsprechende Benutzungsentgelte erhoben werden. Für behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung zum Erreichen ihrer Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können, ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme der Benutzungskosten durch den Rehabilitationsträger möglich.

Das Sozialamt kann die Kosten für die Inanspruchnahme eines Behindertenfahrdienstes (oder eines Taxis) für Fahrten zu Freizeitaktivitäten als Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben übernehmen, z.B. wenn wegen der Art und Schwere der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können und eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt.

4. Wohnen

4.1 Wohngeld – Freibeträge für schwerbehinderte Menschen

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 Pflegebedürftige mit einem GdB ab 50
Zuständig:	Wohngeldstellen der Landkreise/der kreisfreien Städte bzw. der kreisangehörigen Gemeinden
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid der Stadtverwaltung/ des Landratsamtes, der nicht älter als 5 Jahre ist), Nachweis des Familien-Jahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage
Rechtsquelle/ Fundstelle:	WoGG; WoGVwV 2017

Soweit ein schwerbehinderter Mensch keine sog. Transferleistungen (z.B. Bürgergeld, Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung) erhält, kann ihm bei geringem Einkommen Wohngeld zustehen.

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Dabei kann das Wohngeld sowohl für Mieter als auch für Wohnungs- bzw. Hauseigentümer für den selbstgenutzten Wohnraum gezahlt werden.

Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung. Zum Gesamteinkommen rechnen alle steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Hinzu kommen noch weitere, steuerfreie Einnahmen, die nach § 14 Abs. 2 und § 15 WoGG zu berücksichtigen sind (z.B. Erwerbsminderungsrente).

Bei schwerbehinderten Menschen werden im Rahmen der Ermittlung des Gesamteinkommens jedoch zusätzliche Freibeträge abgezogen, sodass diese leichter Wohngeld erhalten können. Abgezogen werden folgende Freibeträge:

- 1.800 EUR für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;

- 750 EUR für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist;
- 320 EUR, wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Abs. 1 Satz 1 EStG genannte Leistung gewährt wird;
- ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes eines Haushaltsmitgliedes, höchstens jedoch 1.200 EUR, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist.

Die Pflegebedürftigkeit kann nachgewiesen werden durch das Merkzeichen **H** im Schwerbehindertenausweis oder durch einen Bescheid über den Bezug von Pflegegeld oder von Leistungen nach SGB XIV, nach § 267 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 c LAG, nach §§ 61 bis 64i; SGB XII oder nach §§ 36 bis 42 SGB XI.

Weitere Informationen zum Wohngeld finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB): www.bmwsb.bund.de.

4.2 Barrierefreies Wohnen – Beratungsstellen

In Thüringen finden sich nur vereinzelte Beratungsstellen, die für barrierefreies Planen und Bauen ihre fachliche Hilfe anbieten. Die Beratungsangebote richten sich primär an Senioren; mitunter stehen sie aber auch jüngeren behinderten Menschen offen, die als Bauherren auftreten oder Umbauten in ihrer Wohnung vornehmen lassen wollen (siehe auch unter Pkt. 4.4).

Wohnberatung für Senioren

AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V., Soproner Straße 1b, 99427 Weimar

Ansprechpartner: Frau Voigt

Besucheradresse: Goethestraße 3b, 07743 Jena, Goethe Galerie Jena, Büroaufgang B, 2. Obergeschoss

Telefon: 03641 507508 / 03641 394887

E-Mail: kontakt@wohnberatung-jena.de

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen – Fachstelle für Barrierefreiheit
Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt/Main

Telefon: 069 714002-58

E-Mail: barrierefreiheit.ht@vdk.de

Schutzbund der Senioren und Vorruehstaendler Thueringen e.V.
Juri-Gagarin-Ring 64, 99084 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Guenther
Telefon: 0361 2620774
E-Mail: erfurt@seniorenschutzbund.org

Wohnberatung der Volkssolidaritaet Regionalverband Suhl e.V.
Am Himmelreich 2 a in 98527 Suhl

Ansprechpartner: Frau Dunger
Telefon: 03681 796013
E-Mail: simone.dunger@volkssolidaritaet.de

4.3 Mietrecht – Wohnungskundigung

Für: Behinderte Menschen, für die eine Kundigung ihrer Wohnung eine unzumutbare Härte darstellen würde

Zustaendig: Vermieter als Vertragspartei, gerichtlicher Rechtsschutz:
Amtsgericht des Wohnortes

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, ggf. ärztliches Attest

Rechtsquelle/ Fundstelle: §§ 573 ff. BGB

Für behinderte Menschen ist der eigene Wohnraum in der Regel von besonderer Bedeutung. Da Mieter auf den Wohnraum angewiesen sind, besteht eine strukturelle Überlegenheit des Vermieters. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber eine Reihe von mieterschützenden Normen aufgestellt. Einige von diesen bieten gerade für behinderte Mieter besonderen Schutz.

Einschränkung des Kundigungsrechts

Der Vermieter kann nach § 573 BGB den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (z.B. Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kundigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 573 a BGB).

Auch wenn eine Kundigung in einem solchen Fall im Grundsatz zulässig wäre, kann insbesondere ein schwerbehinderter Mieter ggf. Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses haben. Voraussetzung ist, dass die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 574 BGB).

In diesem Fall muss der Mieter der Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen (§ 574 b BGB). Der Mieter soll dabei auch über die Gründe seines Widerspruchs Auskunft erteilen.

Eine besondere Härte in diesem Sinne liegt z.B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann (§ 574 BGB). Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand und die Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die Frage, ob dem Mieter bzw. seinen Haushaltsangehörigen das Verlassen der bisherigen, ihm vertrauten Wohnung zumutbar ist.

Die Gerichte haben u. a. unter folgenden Voraussetzungen eine unbillige Härte anerkannt,

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt (z.B. schwere psychische Störung),
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung (z.B. über 80-jährige Frau mit schwerer Krebserkrankung),
- wenn seelisch kranke oder behinderte Menschen eine Kündigung nicht verarbeiten können (z.B. Anpassungsschwierigkeiten eines autistischen Kindes),
- wenn stark pflegebedürftige Mieter in der Wohnung spezielle Vorkehrungen getroffen haben (z.B. Barrierefreiheit) und
- bei Verwurzelung durch langjährige Wohnzeit: besonders bei behinderten oder älteren Menschen, die seit Jahrzehnten in derselben Wohnung leben und für die eine Räumung schwerwiegende Folgen für ihre psychische oder physische Verfassung hätte.

Die Einschränkung des Kündigungsrechts bei unzumutbarer Härte ist sehr stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Um Ihre Erfolgsaussichten besser abschätzen zu können, sollten Sie sich an einen auf Mietrecht spezialisierten Rechtsanwalt oder einen Mieterschutzverein wenden.

4.4 Behindertengerechter Umbau

Für: Behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

Zuständig: Vermieter

Rechtsquelle/ § 554 BGB

Fundstelle:

Seit 2001 ist es für Mieter leichter, gemieteten Wohnraum behindertengerecht (z.B. Einbau Behinderten-WC, ebenerdige Dusche, Treppenlift usw.) zu gestalten. Gemäß § 554 Abs. 1 BGB können behinderte oder sonst bewegungsbeeinträchtigte Mieter nämlich von ihrem Vermieter die Zustimmung zu entsprechenden baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, wenn sie ein berechtigtes Interesse hieran haben. Hierzu genügen grundsätzlich vernünftige, objektiv nachvollziehbare Gründe, aus denen der Wunsch an einer behinderungsgerechten Nutzung der Wohnung besteht.

Ausnahmsweise kann der Vermieter die Zustimmung nach § 554 BGB jedoch verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Wohnung bzw. des Gebäudes das Interesse des Mieters an der behindertengerechten Nutzung überwiegt. Dabei können Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit oder der Statik, aber auch Beeinträchtigungen anderer Mieter bzw. anderer Miteigentümer bei einer Wohneigentümergeinschaft eine Rolle spielen. Wessen Interessen überwiegen, bedarf einer Abwägung auf Grund der Umstände des Einzelfalls.

In jedem Fall kann der Vermieter gemäß § 554 Abs. 1 S. 3 BGB seine Zustimmung davon abhängig machen, dass der Mieter eine zusätzliche Sicherheit dafür leistet, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Diese Sicherheit ist zusätzlich zu der allgemein in Mietverhältnissen üblichen Kautionsleistung zu leisten.

Die Höhe der zusätzlichen Sicherheit bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten für den Rückbau der Maßnahme zuzüglich eines Risikozuschlags von 5 % bis 10 %. Welche Kosten voraussichtlich anfallen, kann ggf. durch einen Kostenvoranschlag bestimmt werden.

Die Kosten für den Umbau selbst hat grundsätzlich der behinderte Mieter zu tragen. Allerdings kann er hierbei Unterstützung durch Leistungszuschüsse verschiedener Träger (z.B. Pflegekasse) erhalten.

Weitere Informationen zum Mietrecht

Weitergehende Informationen zum Mietrecht:

Deutscher Mieterbund e. V.

Anschrift: Littenstraße 10, 10179 Berlin

Telefon: 030 22323-0

E-Mail: info@mieterbund.de

Internet: www.mieterbund.de

Deutscher Mieterbund Landesverband Thüringen e.V.

Anschrift: Hirschlachufer 83 A, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 598050

E-Mail: info@mieterbund-thueringen.de

Internet: www.mieterbund-thueringen.de

5. Kommunikation/Medien

5.1 Postversand – Blindensendungen

Für:	Blinde Menschen
Zuständig:	Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postagenturen
Rechtsquelle/	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG
Fundstelle:	BRIEF NATIONAL vom 01.02.2017 Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL UND INTERNATIONAL (Stand: 07/2013) Homepage der Deutschen Post: www.deutschepost.de

Die Deutsche Post bietet die Möglichkeit des portofreien Versandes von sog. Blindensendungen. Hierunter fallen:

1. Schriftstücke in Blindenschrift (z.B. Braille-Schrift)
2. Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger, die für blinde Menschen bestimmt sind und deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt
3. Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden

Die Umhüllung bzw. Verpackung der Sendung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Beim Versand ins Ausland muss die Kennzeichnung „Blindensendung/Cécogramme“ lauten.

Maße und Gewichte Blindensendung National

	Länge	Breite	Höhe	Höchstgewicht
Mindestmaß	100 mm	70 mm		
Höchstmaß	353 mm	250 mm	50 mm	1.000 g

Maße und Gewichte Blindensendung Schwer National

	Länge	Breite	Höhe	Höchstgewicht
Für größere und/oder schwere Sendungen				
Mindestmaß	150 mm	110 mm	10 mm	
Höchstmaß	600 mm	300 mm	150 mm	7.000 g

Maße und Gewichte Blindensendung International			
	Länge	Breite	Höchstgewicht
Mindestmaß	140 mm	90 mm	
Höchstmaß	Länge+Breite+Höhe = 900 mm und kein Maß größer als 600 mm		7.000 g

Blindensendungen können von jedem versandt werden. Die Beförderung erfolgt entgeltfrei. Wenn die Blindensendungen mit besonderen Briefdienstleistungen (z.B. „Einschreiben“) kombiniert werden sollen, fallen hierfür allerdings zusätzliche Entgelte an.

5.2 Hörfunk und Fernsehen – Rundfunkbeitragspflicht – Befreiung und Ermäßigung

Für:	taubblinde Menschen, Empfänger von Blindenhilfe, schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen RF
Zuständig:	Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio
Erforderliche Unterlagen:	Antragsformular, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung, ggf. Bewilligungsbescheide über Sozialleistungen
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Internetseite des Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio: www.rundfunkbeitrag.de

Seit 2013 besteht eine haushaltsbezogene Rundfunkbeitragspflicht. Es wird zwischen der (vollständigen) Befreiung von der Beitragspflicht einerseits und der bloßen Ermäßigung der Beitragspflicht unterschieden.

Von der Beitragspflicht werden gemäß § 4 Abs. 1 RBStV in erster Linie nur folgende Personengruppen befreit:

1. taubblinde Menschen (Voraussetzung ist, dass auf dem besseren Ohr „eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit“ und gleichzeitig auf dem besseren Auge eine „hochgradige Sehbehinderung“ gegeben ist)
2. Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach dem SGB XIV
3. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des dem SGB XIV
4. Bezieher von staatlichen Sozialleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem BAföG)

5. Personen, für die der Rundfunkbeitrag eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. weil nur deshalb keine Sozialleistung bewilligt wurde, weil das anzurechnende Einkommen nur geringfügig – maximal 18,36 EUR – über der Bedarfsgrenze liegt)
6. Pflegezulageberechtigte nach § 267 Abs. 1 LAG

Befreien lassen können sich außerdem:

1. Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird (§ 267 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 c LAG)
2. Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung leben (§ 45 SGB VIII)

Der Nachweis einer Taubblindheit erfolgt über den Schwerbehindertenausweis, wenn dort gleichzeitig die Merkmale **Bl** und **Gl** vermerkt sind. Ist nur eines dieser Merkmale vermerkt, ist für den Nachweis der jeweils anderen Behinderung eine ärztliche Bescheinigung oder der Feststellungsbescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt erforderlich.

Zum Nachweis des Bezugs von Blindenhilfe oder anderer zur Befreiung berechtigender Sozialleistungen muss der betreffende Leistungsbescheid vorgelegt werden. Zur Befreiung wegen eines Härtefalls sind alle den Härtefall begründenden Umstände durch Unterlagen nachzuweisen (z.B. Bescheid über Ablehnung einer Sozialleistung, aus dem das geringfügig über der Bedarfsgrenze liegende Einkommen hervorgeht).

Liegen die Voraussetzungen einer Befreiung nicht vor, kommt für behinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen zumindest eine Ermäßigung des Rundfunkbetrags auf 6,12 EUR (statt 18,36 EUR) in Betracht. Eine solche Beitragsermäßigung erhalten:

1. blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60, soweit dieser allein wegen der Sehbehinderung zuerkannt wurde
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
3. behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Als Nachweis für die Beitragsermäßigung genügt in der Regel, wenn der Schwerbehindertenausweis mit dem zuerkannten Merkmal **Rf** vorgelegt wird.

Daneben kann der Nachweis aber auch durch eine entsprechende Bescheinigung des Landkreises/der kreisfreien Stadt geführt werden.

Soweit in der Vergangenheit wegen des Merkmals **RF** eine Gebührenbefreiung bestand, wurde diese automatisch in eine Beitragsermäßigung umgewandelt. Erfüllen Sie jedoch die Voraussetzungen einer (vollständigen) Beitragsbefreiung, müssen Sie diese beim Beitragsservice beantragen.

Grundsätzlich greift eine Befreiung oder Ermäßigung erst ab dem Ersten des Monats der Antragstellung ein, sodass für die Zeiten davor eine volle Beitragspflicht besteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Befreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzungen bereits vor der Antragstellung vorlagen. Dann ist eine Befreiung oder Ermäßigung rückwirkend bis zu drei Jahren ab Antragstellung möglich.

Die Formulare für die Antragsstellung erhalten Sie beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio. Bei diesem bekommen Sie auch weitere Informationen zum Rundfunkbeitrag und zu den Voraussetzungen von Befreiung und Ermäßigung. Auf der Internetseite des Beitragsservices finden Sie außerdem auch eine Erläuterung zum Rundfunkbeitrag in leichter Sprache sowie ein Video für gehörlose und hörgeschädigte Menschen.

Telefon: 01806 999 555 10 (0,20 EUR/Anruf aus dem Festnetz,
Tarif bei Mobilfunk max. 0,60 EUR / Anruf)

Fax: 01806 999 555 01 (0,20 EUR/Anruf aus dem Festnetz,
Tarif bei Mobilfunk max. 0,60 EUR / Anruf)

Internet: www.rundfunkbeitrag.de

5.3 Telefon und Mobilfunk – Gebührenermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Telekommunikationsanbieter (z.B. Deutsche Telekom, Vodafone)

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Neben einkommensschwachen Personen können bestimmte schwerbehinderte Menschen auch unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen in den Genuss besonderer Telefontarife kommen.

So bieten diverse Telefonanbieter Sozialtarife oder Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen an (z.B. Rabatte auf monatliche Paketpreise).

Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die genauen Voraussetzungen und Konditionen derartiger Vergünstigungen regelmäßig ändern. Es ist daher zu empfehlen, nähere Informationen zu den Tarifen direkt bei den einzelnen Anbietern einzuholen.

5.4 Telefon-Zusatzgeräte und Spezialtelefone

- Für:** Schwerbehinderte Menschen und Menschen mit Hörbehinderung (Merkzeichen G1) und/oder Bewegungseinschränkungen
- Zuständig:** Telekommunikationsanbieter (z.B. Deutsche Telekom, Vodafone); weitere Anbieter (z.B. Amplifon, HörStore, Reha-Com-Tech)

Dank technischer Entwicklungen, wie Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-PCs, E-Mails, SMS, Messenger-Dienste, Videotelefonie usw., haben sich die Kommunikationsmöglichkeiten für hörbehinderte oder in der Bewegung eingeschränkte Menschen deutlich verbessert. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer, in der Praxis weniger bekannter Hilfsmittel, die behinderte Menschen im kommunikativen Bereich unterstützen. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele, die jedoch keineswegs abschließend sind:

- Telefone, die eigens für Hörgeräteträger mit einem speziellen Magnetfelderzeuger ausgestattet sind
- Telefone mit extra großem Display, großen Tasten und Leuchtanzeige für ankommende Gespräche, die auch Menschen mit Sehschwächen eine problemlose Bedienung erlauben
- Telefone, die zugleich die Bedienung von Türöffnern, Lichtschaltern und anderen elektrischen Geräten ermöglichen
- Elektronenblitze, die ankommende Gespräche melden und eine ideale Hilfestellung für Menschen mit Hörschädigung sind
- Minivibratoren als Ergänzung zu Elektronenblitzen
- Hörverstärker mit regelbarem eingebauten Lautsprecher, an die auch Hilfsgeräte für Hörgeschädigte angeschlossen werden können
- Schreibtelefone für Gehörlose
- Übersetzungsmöglichkeit in Gebärdensprache TeleSign für Hörbehinderte (Auskunft unter www.telesign.de oder Tel: 04331 5897-22 und Fax: 04331 5897-45 oder E-Mail: info@telesign.de)
- Nachrichtendisplay (z.B. für den Arbeitsplatz gehörloser Menschen).

6. Beruf

6.1 Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben

Für: Schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber;
gleichgestellte behinderte Menschen und deren Arbeitgeber;
„gleichgestellte“ Jugendliche und junge Erwachsene
i. S. d. § 151 Abs. 4 SGB IX

Zuständig: Thüringer Landesverwaltungsamt – Integrationsamt

Erforderliche Antrag, Feststellungsbescheid,

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis/Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/ § 185 SGB IX

Fundstelle:

Zur (vorbeugenden) Sicherung des Arbeitsplatzes erbringt das Thüringer Landesverwaltungsamt – Integrationsamt – vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an behinderte Menschen und an deren Arbeitgeber. Dazu gehören z.B. Beratungen und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Beruf sowie finanzielle Hilfen

1. für schwerbehinderte Menschen

- für technische Arbeitshilfen
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und
- für eine notwendige Arbeitsassistenten.

2. für Arbeitgeber

- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- Zuschüsse für Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
- Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind

- für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder i. S. d. § 158 II SGB IX verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde
- Zuschüsse und Darlehen, wenn neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden

3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psycho-sozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten

Anträge müssen grundsätzlich jeweils vorher gestellt werden. Ist jedoch ausnahmsweise eine unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen.

Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung und einer notwendigen Arbeitsassistenten. Ein Antrag auf eine solche Leistung gilt sechs Wochen nach Eingang als genehmigt, wenn das Integrationsamt bis dahin nicht über den Antrag entschieden hat und die beantragte Leistung nach Art und Umfang im Antrag genau bezeichnet ist.

Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen.

Für nähere Informationen zu den vorstehenden Leistungen können sich die schwerbehinderten Menschen wie auch die Arbeitgeber an die örtlich zuständigen Integrationsfachdienste wenden. Dort erhalten sie eine umfassende und kostenfreie Beratung.

6.2 Arbeitsplatzsicherung – Kündigungsschutz

Für: Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Zuständig: Thüringer Landesverwaltungsamt – Integrationsamt

Erforderliche Unterlagen: Feststellungsbescheid; Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit (ausnahmsweise genügt auch eine offenkundige Schwerbehinderung)

**Rechtsquelle/
Fundstelle:** §§ 168 bis 175 SGB IX

Sowohl schwerbehinderte als auch diesen gleichgestellte Arbeitnehmer unterliegen nach den §§ 168 bis 175 SGB IX einem besonderen Kündigungsschutz. Hiervon sind lediglich die in § 173 SGB IX genannten Personengruppen ausgeschlossen (z. B. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis noch keine sechs Monate besteht; nicht rechtzeitig nachgewiesene Schwerbehinderung).

Der besondere Kündigungsschutz verlangt, dass der Arbeitgeber vor Ausspruch einer Kündigung eines nachweislich anerkannten schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, die Zustimmung des Integrationsamts einholen muss.

Bei einer außerordentlichen Kündigung kann diese Zustimmung nur innerhalb von 2 Wochen bei dem für den Sitz des Betriebs/der Dienststelle zuständigen Integrationsamt beantragt werden. Diese Frist beginnt zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

In Betrieben mit einer Schwerbehindertenvertretung hat der Arbeitgeber diese unverzüglich und umfassend über die beabsichtigte Kündigung zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine entsprechende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist unwirksam, § 178 Abs. 2 S. 3 SGB IX.

Eine Kündigung, die durch den Arbeitgeber ohne die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen wird, ist nach § 168 SGB IX in Verbindung mit § 134 BGB nichtig. Zwar muss die Unwirksamkeit einer Kündigung gemäß § 4 Satz 1 i. V. m. § 7 KSchG binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Jedoch läuft diese Frist gemäß § 4 Satz 4 KSchG nicht an, wenn keine Beteiligung des Integrationsamts erfolgt ist, weil dann mangels Entscheidung auch keine Bekanntgabe der Zustimmung an den Arbeitnehmer erfolgt ist. Ein schwerbehinderter Arbeitnehmer kann also bei unterbliebener Einholung der Zustimmung die Unwirksamkeit der Kündigung – in den Grenzen der Verwirkung – zeitlich unbefristet geltend machen (BAG vom 13.02.2008 – Az: 2 AZR 864/06 – NZA 2008, 1055 ff.).

6.3 Zusatzurlaub

Für:	Schwerbehinderte Menschen i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX (nicht: gleichgestellte behinderte Menschen)
Zuständig:	Arbeitgeber
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis; Feststellungsbescheid; (ausnahms- weise genügt auch eine offenkundige Schwerbehinderung)
Rechtsquelle/	§ 208 SGB IX
Fundstelle:	

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 208 SGB IX einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (= Kalenderjahr). Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, sind diese Bestimmungen maßgeblich. Allerdings dürfen solche Regelungen nicht dazu führen, dass die schwerbehinderte Arbeitnehmer (z.B. durch Kürzungsregelung) weniger Zusatzurlaub erhalten, als ihnen nach § 208 SGB IX mindestens zusteht.

Keine ganzjährige Beschäftigung

Sowohl der gesetzliche Mindesturlaub als auch der Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX sind auf eine Beschäftigung im gesamten Kalenderjahr ausgerichtet. Zur Vereinfachung gesteht der Gesetzgeber den Arbeitnehmern jedoch bereits dann den vollen (auf das ganze Kalenderjahr bezogenen) Urlaubsanspruch zu, wenn dessen Arbeitsverhältnis im betreffenden Kalenderjahr mindestens sechs Monate andauert hat. In diesem Fall kann der schwerbehinderte Beschäftigte also die vollen fünf Tage Zusatzurlaub beanspruchen.

Befindet sich ein Arbeitnehmer dagegen nur weniger als sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis (z.B. weil er erst in der zweiten Jahreshälfte eingestellt oder bereits in der ersten Jahreshälfte gekündigt wurde), hat er nur Anspruch auf sog. Teilurlaub. Dieser beträgt für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses 1/12 des Jahresurlaubs. Hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf Teilurlaub, ist auch hinsichtlich des Zusatzurlaubs nach § 208 SGB IX eine solche „Zwölfteilung“ vorzunehmen. Soweit hierbei Bruchteile von Urlaubstagen entstehen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind diese auf volle Urlaubstage aufzurunden. Bei geringeren Bruchteilen ist der Urlaubsanspruch durch stundenweise Freistellung des schwerbehinderten Arbeitnehmers zu erfüllen.

Nur zeitweise bestehende Schwerbehinderteneigenschaft

Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch nur einen anteiligen Anspruch auf Zusatzurlaub. Dabei entsteht für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft ein Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht zusätzlich durch Quotelung gemindert werden.

Eine solche „Zwölftelung“ des Zusatzurlaubes ist auch bei Wegfall des Schwerbehindertenschutzes anzuwenden. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass der Anspruch auf Zusatzurlaub wegen § 199 Abs. 1 SGB IX erst nach Ende des dritten Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des betreffenden Bescheides wegfällt.

Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 1 Satz 2 SGB IX rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.

Verfall bei Arbeitsunfähigkeit

Wie der gesetzliche Mindesturlaub verfällt grundsätzlich auch der Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahrs bzw. bis spätestens zum Ende des Übertragungszeitraums (31.03. des Folgejahres) genommen wurde.

Inzwischen ist in der Rechtsprechung jedoch anerkannt, dass ein gesetzlicher Urlaubsanspruch dann nicht verfällt, wenn der Arbeitnehmer diesen infolge durchgehender Arbeitsunfähigkeit nicht nehmen konnte. Vielmehr kann der Urlaubsanspruch in diesem Fall auch noch später genommen werden und geht erst nach Ablauf eines Übertragungszeitraumes von 15 Monaten nach Ende des Kalenderjahres unter.

Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des BAG auch für den Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX. Daher verfällt auch der Zusatzurlaub nicht, wenn der Arbeitnehmer diesen infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht rechtzeitig nehmen konnte. Der insoweit zu übertragende Zusatzurlaub entfällt somit ebenfalls erst 15 Monate nach Ende des Kalenderjahrs.

6.4 Teilhabe für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst

Für:	Schwerbehinderte Beschäftigte im öffentlichen Dienst, ggf. auch Gleichgestellte; schwerbehinderte Stellenbewerber
Zuständig:	Dienstherr bzw. öffentliche Arbeitgeber
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis; Feststellungsbescheid, ggf. Gleichstellungsbescheid
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 165 SGB IX Inklusionsvereinbarungen

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen soll im öffentlichen Dienst in besonderer Weise die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden.

Für Landesbeschäftigte gelten deshalb in den Zuständigkeitsbereichen der Ministerien verschiedene Inklusionsvereinbarungen, die zahlreiche Nachteilsausgleiche und Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung schwerbehinderter Beschäftigter vorsehen. Beispielsweise finden sich dort Vorgaben zu Erleichterungen von Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen für Auszubildende im öffentlichen Dienst bzw. am Arbeitsplatz. Ähnliche Regelungen finden sich teilweise auch auf kommunaler Ebene.

Ungeachtet dessen sind öffentliche Arbeitgeber gemäß § 165 SGB IX verpflichtet, geeignete schwerbehinderte Bewerber bevorzugt zu behandeln (z.B. Pflicht zur Einladung zum persönlichen Bewerbungsgespräch). Werden Sie als geeigneter schwerbehinderter oder gleichgestellter Bewerber nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, ist dies ein Indiz i. S. v. § 22 AGG für eine Diskriminierung wegen der Behinderung (BAG vom 22.08.2013 – 8 AZR 563/12). In diesem Falle kann ihnen ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG zustehen.

Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung Auskunft geben.

6.5 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung, beruflicher Fortbildung und Umschulung

Für:	Behinderte Menschen
Zuständig:	Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, sonstige Prüfungsämter
Rechtsquelle/	§§ 64–67 BBiG
Fundstelle:	§§ 42 k–42 q HwO

Bei der Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Hierfür wird bereits bei der Vorbereitung der Prüfungen (auch bei Zwischenprüfungen) festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange der behinderten Prüfungskandidaten berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sollen lediglich die behinderungsbedingten Benachteiligungen ausgleichen. Die qualitativen Prüfungsanforderungen dürfen dadurch nicht verändert werden. Damit diese Vorbereitungen auch konkret getroffen werden können, muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung auf das Vorliegen einer Behinderung hingewiesen werden, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Gemäß § 47 Abs. 3 BBiG bzw. § 38 Abs. 3 HwO gelten für die Prüfungsordnung die Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsausbildung. In Betracht kommen danach für behinderte Menschen:

besondere Organisation der Prüfung z.B.:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

besondere Gestaltung der Prüfung z.B.:

- Zeitverlängerung
- angemessene Pausen
- Änderungen der Prüfungsaufgaben
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben.

Zulassung spezieller Hilfen z.B.:

- größere Schriftbilder
- Anwesenheit einer Vertrauensperson
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei besonderer Art und Schwere der Behinderung kann von der Ausbildungsordnung ggf. auch abgewichen werden. Es können auch besondere Ausbildungsregelungen getroffen werden, wenn keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf möglich ist (§ 66 BBiG, § 42 m HwO).

Diese Regelungen gelten entsprechend auch für die berufliche Fortbildung und Umschulung behinderter Menschen (§ 67 BBiG, § 42 n HwO).

Erleichterungen bei Prüfungen sind auch in weiteren Bereichen der Teilhabe am beruflichen Leben vorgesehen, z.B. an den Universitäten und Hochschulen.

6.6 Mehrarbeit

Für: Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/ Fundstelle: §§ 164 Abs. 4 Nr. 4 und 207 SGB IX

Nach § 207 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit i. S. d. Schwerbehindertenrechtes ist in Anlehnung an § 3 Arbeitszeitgesetz jede über 8 Stunden werktätlich hinausgehende Arbeitszeit. Inwieweit in Tarif- oder Arbeitsverträgen eine höhere tägliche Arbeitszeit festgelegt ist, ist nach der Rechtsprechung des BAG ohne Bedeutung (BAG vom 03.12.2002 – Az: 9 AZR 462/01 – NZA 2004, 1219 ff.).

Die Verpflichtung zur Erbringung ordnungsgemäß angeordneter Mehrarbeit entfällt jedoch nicht automatisch allein auf Grund der Schwerbehinderung. Vielmehr muss der behinderte Beschäftigte die Leistung von Mehrarbeit gegenüber dem Arbeitgeber explizit ablehnen.

Ungeachtet dessen haben schwerbehinderte Menschen nach § 164 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX einen einklagbaren Anspruch auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsstätten und des Arbeitsplatzes, soweit dies für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Hieraus kann sich die Pflicht des Arbeitgebers ergeben, einen schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht zur Nacharbeit einzuteilen und dessen Arbeitszeit auf die 5-Tage-Woche zu beschränken (BAG vom 03.12.2002 – Az: 9 AZR 462/01 – NZA 2004, 1219 ff.).

7. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

7.1 Allgemeines

Für: Schwerbehinderte sowie gleichgestellte behinderte Menschen und deren Arbeitgeber;
„gleichgestellte“ Jugendliche und junge Erwachsene i. S. d. § 151 Abs. 4 SGB IX

Zuständig: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Rechtsquelle/ Fundstelle: §§ 32, 241 Abs. 7 SGB IX

Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind mehrere Träger zuständig, wobei jeder Träger im Sozialleistungssystem seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation und Teilhabe hat.

Trotz dieser Aufgliederung in unterschiedliche Zuständigkeiten sind alle Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.

Die früheren „Gemeinsamen Servicestellen“ nach § 22 SGB IX a.F. bestanden nur bis zum 31.12.2018 (vgl. § 241 Abs. 7 SGB IX). Mit der Reform durch das BTHG wurden diese Servicestellen durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ersetzt, die gemäß § 32 SGB IX als Anlauf- und Beratungsstellen fungieren.

Diese Beratungsstellen stärken die Stellung der Leistungsberechtigten und ermöglichen eine wohnortnahe, schnelle und unbürokratische Beratung. Ein individueller Rechtsanspruch auf die Teilhabeberatung besteht jedoch nicht. Anders als bei den früheren gemeinsamen Servicestellen ist die Einrichtung von EUTB-Stellen nicht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gesetzlich vorgeschrieben, doch eine flächendeckende Struktur wird angestrebt, um zeitnahe und ortsnahe Beratung sicherzustellen.

In Thüringen existieren derzeit ca. 30 EUTB-Beratungsstellen, die online unter teilhabeberatung.de zu finden sind.

7.2 Beratung und Vermittlung

Für: junge und erwachsene schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/ §§ 29 ff. und 48 SGB III

Fundstelle: § 187 SGB IX

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Auskunft und Informationen u. a. über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Ferner sind in § 48 SGB III Berufsorientierungsmaßnahmen vorgesehen, durch die an allgemeinbildenden Schulen eine vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung gefördert werden soll. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sollen die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern berücksichtigt werden.

7.3 Berufliche Ersteingliederung – Berufsvorbereitung

Für: junge Menschen ohne Ausbildung

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/ §§ 51 f. und 117 ff. SGB III

Fundstelle: § 49 SGB IX

Für junge behinderte Menschen sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) ein wichtiges Qualifizierungsinstrument, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer solchen wegen der Behinderung nicht möglich ist, ihnen die sonstige berufliche Eingliederung zu erleichtern.

Im Rahmen von BvB werden die Jugendlichen sozialpädagogisch begleitet und nach Maßgabe ihrer individuellen Bedürfnisse auf ihre spätere Ausbildung bzw. ihr künftiges Berufsleben vorbereitet. Während der Durchführung dieser Maßnahme haben die jungen Menschen im Regelfall Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (siehe dazu auch unten Pkt. 7.5).

Eine besonders auf die speziellen Bedürfnisse behinderter Menschen abgestimmte Form von BvB bieten die Berufsbildungswerke an (siehe dazu auch unten Pkt. 7.4). In diesen wird versucht, die persönliche und fachliche Eignung der behinderten Menschen zu ermitteln, zu fördern und zu verbessern. Dies soll helfen, einen geeigneten Ausbildungsberuf zu finden und damit spätere Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

Darüber hinaus gibt es bei den Berufsbildungswerken die Möglichkeit einer maximal 20-tägigen Arbeitserprobung. Diese dient dazu herauszufinden, ob der behinderte Mensch die Anforderungen einer bestimmten Berufsausbildung oder -tätigkeit bewältigen kann.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Angeboten im Rahmen von BvB finden Sie auf der Internetseite der Berufsbildungswerke unter: www.bagbbw.de.

7.4 Berufliche Ersteingliederung – Berufsausbildung in Berufsbildungswerken

Für: Ausbildungsbetriebe bzw. Bildungseinrichtungen für junge Menschen ohne Berufsausbildung, Berufsbildungswerke

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/ §§ 57, 74, 112 ff. und 117 ff. SGB III

Fundstelle: § 49 SGB IX

Für bestimmte behinderte Menschen ist es besonders schwierig, außerhalb eines unterstützenden Umfelds eine Ausbildung zu finden oder zu Ende zu bringen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, besteht die Möglichkeit, als besondere Teilhabeleistung, einen Ausbildungsberuf in einem Berufsbildungswerk (BBW) zu erlernen.

Die BBW sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderung eine berufliche Erstausbildung mit sozialpädagogischer, medizinischer und psychologischer Begleitung und Unterstützung durch Fachdienste ermöglichen. Weitere Informationen zu den Ausbildungsmöglichkeiten in den BBW erhält man unter www.bagbbw.de.

7.5 Berufliche Ersteingliederung – Berufsausbildungsbeihilfe/ zusätzliches Ausbildungsgeld

Für:	Behinderte Menschen
Zuständig:	Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX
Rechtsquelle/	§§ 56 ff. i. V. m. §§ 122 ff. SGB III
Fundstelle:	§ 65 Abs. 5 Nr. 1 SGB IX

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilnahme am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbestimmungen des SGB III erbracht (Berufsausbildungsbeihilfe). Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht aus (z.B. bei notwendiger Teilnahme an einer behinderungsspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht (Ausbildungsgeld).

Ausbildungsgeld erhalten in der Regel jugendliche behinderte Menschen, die noch keine Ausbildung absolviert haben. Förderfähig sind dabei die erstmalige berufliche Ausbildung, die Teilnahme an einer Maßnahme, die der Berufsvorbereitung dient, sowie das Eingangsverfahren bzw. der Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe/des Ausbildungsgeldes hängt vom individuellen Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ab. Diese Leistungen können grundsätzlich nur für die Dauer der Maßnahme gewährt werden.

7.6 Berufliche Ersteingliederung – Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für:	Arbeitgeber von behinderten Auszubildenden
Zuständig:	Agentur für Arbeit
Rechtsquelle/	§ 73 SGB III
Fundstelle:	§ 185 Abs. 1 Nr. 3 lit. e) SGB IX

Für die betriebliche Aus- und Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen können an den Arbeitgeber Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden, wenn eine Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht möglich ist.

Bei **behinderten Menschen** sollen die Ausbildungszuschüsse regelmäßig 60 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

Bei **schwerbehinderten Menschen** sollen die Zuschüsse 80 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 % des Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

7.7 Wiedereingliederung – Berufliche Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen

Für: Behinderte Erwachsene, die nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/ §§ 112 ff. SGB III

Fundstelle: §§ 50, 51 SGB IX

Die berufliche Rehabilitation soll einen behinderten Menschen befähigen, seinen künftigen Beruf weitgehend ohne Beeinträchtigung auszuüben und damit eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ermöglichen. Hierfür stehen insbesondere die Berufsförderungswerke (BFW) zur Verfügung. Berufsförderungswerke sind gemeinnützige überregionale Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zur Fortbildung und Umschulung von behinderten Erwachsenen, die bereits berufstätig waren.

Die Zielgruppe der BFW sind behinderte Erwachsene, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder den Auswirkungen einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. BFW sind in der Regel nicht behinderungsspezifisch ausgerichtet; es werden also Personen mit unterschiedlichen Behinderungen aufgenommen.

Allerdings gibt es inzwischen auch Spezialeinrichtungen und spezialisierte Angebote für

- blinde und sehbehinderte Menschen
- schwerstbehinderte Menschen
- Aphasiker
- Schmerzpatienten
- Menschen mit erworbener Hirnschädigung.

Das Bildungsangebot der BFW ist an der Berufs- und Arbeitswelt ausgerichtet. Es werden Fortbildungen und Umschulungen angeboten, die eine möglichst dauerhafte Beschäftigung erwarten lassen. Die ausgewählten Berufe sollen für behinderte Menschen verschiedener Behinderungsarten mit unterschiedlichen Interessen und Begabungsschwerpunkten zugänglich sein und den behinderten Menschen eine möglichst gute Weiterentwicklung und berufliche Nutzung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Das Angebot umfasst daher anerkannte Ausbildungsberufe, Bildungslehrgänge zur Qualifizierung oder Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen.

Den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung wird z.B. durch Einsatz moderner Arbeitsmittel und Technologien, Unterweisungen mit direktem Praxisbezug und ggf. Individualunterricht Rechnung getragen.

Nähere Informationen zu einzelnen Leistungen und Qualifizierungsangeboten gibt es beim Bundesverband Deutsche Berufsförderungswerke: www.bv-bfw.de.

7.8 Wiedereingliederung – Übergangsgeld

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/ §§ 119 ff. SGB III

Fundstelle:

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilnahme am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbedingungen des SGB III erbracht (Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach § 144 SGB III).

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht aus, können Leistungen zum Lebensunterhalt (Übergangsgeld) erbracht werden.

Dieser Anspruch besteht grundsätzlich, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachging oder Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand und die Leistungen beantragt wurden.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Behinderte Menschen können, unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen einer vorherigen Beschäftigung erfüllen, Übergangsgeld erhalten, wenn sie innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluss auf Grund einer Prüfungszulassung nach dem BBiG bzw. der HwO erworben haben oder ihr Prüfungszeugnis dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem nach dem BBiG bzw. der HwO anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt wurde.

Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um die Zeiten, in denen der behinderte Mensch nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.

7.9 Leistungen an Arbeitgeber/Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Eingliederungszuschuss

Für: Arbeitgeber von behinderten und schwerbehinderten Menschen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX oder
Träger der Grundsicherung nach SGB II

Rechtsquelle/ §§ 88 ff. SGB III

Fundstelle: § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX
§ 16 Abs. 1 SGB II

Arbeitgeber können bei der Einstellung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen (z.B. Langzeitarbeitslose) sog. Eingliederungszuschüsse erhalten. Voraussetzung ist, dass die Vermittlung dieser Arbeitnehmer wegen in deren Person liegender Umstände erschwert ist.

Gründe für eine erschwerte Vermittlung können unter anderem sein (keine abschließende Aufzählung):

- die Dauer oder Häufigkeit der Arbeitslosigkeit
- familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit
- gesundheitliche Einschränkungen
- fehlende Berufserfahrung/fehlender Berufsabschluss

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zum regelmäßigen Arbeitsentgelt (sowie einer Pauschalisierung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag). Dieser Zuschuss ist im Regelfall auf 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes gedeckelt und wird für längstens zwölf Monate gewährt.

In Bezug auf die Einstellung von behinderten und schwerbehinderten Menschen ist der Leistungsumfang von Eingliederungszuschüssen deutlich erweitert. Dieser kann bis zu 70 % des zu berücksichtigenden Entgeltes betragen und darf bis zu einer Förderdauer von 24 Monaten gewährt werden.

Der Eingliederungszuschuss ist eine Ermessensleistung. Darauf besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die konkrete Höhe und Dauer der Förderung richten sich in jedem Einzelfall nach dem Umfang der aus dem Vermittlungshemmnis resultierenden Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die zusätzliche Förderung bei behinderten und schwerbehinderten Arbeitnehmern berücksichtigt, ob der Betroffene ohne gesetzliche Verpflichtung (z.B. Übererfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX oder Nichteingreifen der Beschäftigungspflicht) eingestellt wird.

7.10 Leistungen an Arbeitgeber/Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Eingliederungszuschüsse für Einstellung bestimmter Gruppen schwerbehinderter Menschen

Für: Arbeitgeber von besonders betroffenen schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen

Zuständig: Agentur für Arbeit oder Träger der Grundsicherung nach SGB II

Rechtsquelle/ § 90 Abs. 2 SGB III

Fundstelle: § 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX

§ 16 Abs. 1 SGB II

Zur Eingliederung bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen können noch zusätzliche Zuschüsse zu den Lohnkosten gewährt werden. Die Förderung richtet sich an Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen einstellen, die

- wegen Art und Schwere der Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind
- langzeitarbeitslos sind (vgl. § 18 SGB III)
- vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einem Inklusionsbetrieb beschäftigt waren

- eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen
- die zur Aus- und Weiterbildung eingestellt werden.

Im Verhältnis zu den regulären Eingliederungszuschüssen kann die Förderungsdauer nochmals deutlich erweitert werden (im Regelfall bis zu 60 Monaten, ab vollendetem 55. Lebensjahr sogar bis zu 96 Monaten).

Die konkrete Höhe und Dauer der Förderung richten sich in jedem Einzelfall nach dem Umfang der aus dem Vermittlungshemmnis resultierenden Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Daneben kann auch hier berücksichtigt werden, inwieweit der Betroffene ohne gesetzliche Verpflichtung (d. h. ohne Eingreifen der Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX) eingestellt wird.

Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

7.11 Leistungen an Arbeitgeber/Zuschüsse zum Arbeitsentgelt – Probebeschäftigung

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX oder Träger der Grundsicherung nach SGB II

Rechtsquelle/ § 46 SGB III

Fundstelle: § 50 SGB IX

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden. Voraussetzung ist, dass dadurch die vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht oder zumindest die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert werden kann.

Die Kosten eines (vertraglich fixierten) Probebeschäftigungsverhältnisses umfassen alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Personalkosten wie Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

7.12 Sonstiges – Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Agenturen für Arbeit

Rechtsquelle/ §§ 158 und 159 SGB IX

Fundstelle:

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Arbeitsplätze vorhalten, unterliegen einer sog. Beschäftigungspflicht. Sie müssen mindestens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen (bei unter 60 Arbeitsplätzen ein bzw. zwei schwerbehinderte Menschen). Soweit ein Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, hat er eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Daneben ist theoretisch die Verhängung von Bußgeldern möglich.

Bei der Feststellung, ob ein Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht erfüllt, ist grundsätzlich zu prüfen, wie viele schwerbehinderte Menschen beim betreffenden Arbeitgeber beschäftigt werden.

Für bestimmte Konstellationen sehen die §§ 158 und 159 SGB IX jedoch Besonderheiten bei der Anrechnung vor. So können beispielsweise Personen angerechnet werden, die keine Arbeitnehmer sind. Es kommt sogar eine mehrfache Anrechnung eines einzelnen Beschäftigten in Betracht. Besonderheiten bei der Anrechnung gelten insbesondere für schwerbehinderte Menschen,

- die auf Grund der Eigenart ihrer Behinderung weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden
- die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werk statt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden
- im Betrieb eine Arbeitgeberfunktion innehaben
- deren Teilhabe am Arbeitsleben wegen Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt
- die beruflich ausgebildet werden
- die nach einer abgeschlossenen Ausbildung im Betrieb weiter beschäftigt werden (im ersten Jahr)

Für weitere Informationen über die Anrechnung von schwerbehinderten Beschäftigten steht die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

7.13 Sonstiges – Gleichstellung

Für: Behinderte Menschen mit GdB 30 oder 40

Zuständig: Agenturen für Arbeit

Rechtsquelle/ § 2 Abs. 3 i. V. m. §§ 151 Abs. 2 und 3 SGB IX

Fundstelle:

Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag bei der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie ein schwerbehinderter Mensch, d. h.

- Arbeitgeber können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten
- gleichgestellte behinderte Menschen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung können in Anspruch genommen werden
- der Technische Beratungsdienst der Integrationsämter steht zur Beratung zur Verfügung
- der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX besteht
- gleichgestellte behinderte Menschen können die Schwerbehindertenvertretung mitwählen.

Mit der Gleichstellung dürfen jedoch nicht in Anspruch genommen werden:

- Zusatzurlaub
- unentgeltliche Beförderung (sog. Freifahrt)
- vorgezogene Altersrente.

Ein Antrag auf Gleichstellung kann durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten formlos bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung mit dem Tag des Antragseingangs (also rückwirkend) wirksam (vgl. § 151 Abs. 2 SGB IX).

7.14 Sonstiges – Zugang zu den Werkstätten für behinderte Menschen

Für: Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Rechtsquelle/ § 56 und §§ 219 ff. SGB IX

Fundstelle: Werkstättenverordnung

WfbM sind Einrichtungen zur Teilhabe am bzw. zur Eingliederung ins Arbeitsleben. Sie stehen behinderten Menschen offen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Sie stellen ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie qualifiziertes Personal und begleitende Dienste zur Verfügung.

Die WfbM verfügt über einen Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich. Darüber hinaus bieten WfbM inzwischen auch sog. Außenarbeitsplätze an.

In der WfbM ist stets ein durchgängiges Rehabilitationssystem enthalten, damit auch ein Übergang des schwerbehinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann.

§ 219 Abs. 3 S. 2 SGB IX lässt die gemeinsame Betreuung und Förderung von Werkstattbeschäftigten und Menschen zu, die in Ermangelung eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung keinen Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben.

Abs. 3 im § 220 SGB IX verdeutlicht, dass der Anspruch auf Aufnahme in die WfbM nach § 220 Abs. 1 SGB IX nicht dadurch „verwirkt“ wird, indem ein Mensch mit Behinderungen aus einer WfbM in eine Anstellung auf den ersten Arbeitsmarkt gewechselt ist oder aber statt der WfbM eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter i.S.d. § 60 SGB IX aufgenommen hat. Man kann vielmehr immer in eine WfbM (ggf. auch zurück-) wechseln, solange die Voraussetzungen der Aufnahme nach § 219 Abs. 2 SGB IX erfüllt sind.

8. Sozialversicherung

8.1 Besonderheiten in der Rentenversicherung

Für:	Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung
Zuständig:	Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen	Schwerbehindertenausweis, Versicherungsunterlagen
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 35, 37, 235 und 236 a, §§ 46 und 48, § 248 Abs. 2, §§ 43, 96 a, 240, 241 SGB VI

Vorzeitige Altersrente

Seit 2012 wird die Regelaltersrente schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Während für die Jahrgänge bis einschließlich 1963 individuelle Grenzen für die Regelaltersrente gelten, gilt für alle ab 1964 Geborene ein einheitliches Renteneintrittsalter von 67 Jahren.

Hiervon abweichend ist für bestimmte Personengruppen ein vorheriger Renteneintritt möglich. Zu diesen privilegierten Personengruppen zählen neben langjährig Beschäftigten auch schwerbehinderte Menschen. Voraussetzung ist aber eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren (sog. Wartezeit). Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente beträgt für schwerbehinderte Beschäftigte ab dem Geburtsjahrgang 1964 einheitlich 65 Jahre. Für davor Geborene gilt je nach Jahrgang ein gestuftes Renteneintrittsalter zwischen 63 und 65 Jahren, weil auch insoweit eine schrittweise Anhebung erfolgt ist. Gleichgestellte Menschen fallen allerdings nicht in den Anwendungsbereich dieser Vergünstigungen.

Darüber hinaus ist bei der Altersrente von schwerbehinderten Menschen – ungeachtet des niedrigeren Regelrentenalters – auch eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente möglich. Die Altersgrenze für diesen vorzeitigen Renteneintritt beträgt 62 Jahre (für vor 1964 Geborene gilt eine abgestufte Altersgrenze zwischen 60 und 62 Jahren). Im Fall einer vorzeitigen Inanspruchnahme werden jedoch bei der Höhe der Altersrente Abschläge vorgenommen. Die Höhe ist davon abhängig, wie viel früher die Altersrente in Anspruch genommen wird und beträgt pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, maximal also 10,8 % (36 Monate $\times$ 0,3 %).

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

Witwen-/Witwerrente

Im Fall des Todes des Ehegatten besteht bei erfüllter Wartezeit Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Dabei erhöht sich der Rentenbetrag u. a. dann, wenn der überlebende Ehegatte ein minderjähriges Kind zu betreuen hat (sog. große Witwenrente/Erziehungsrente).

Übt der überlebende Ehegatte in häuslicher Gemeinschaft die Sorge für ein behindertes Kind aus, das außerstande ist, sich selbst zu versorgen, wird die große Witwenrente auch über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus gewährt.

Waisenrente

Grundsätzlich wird Waisenrente nur bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes gewährt. Darüber hinaus wird sie jedoch bis zum 27. Lebensjahr gezahlt, wenn sich das Kind in einer Ausbildung, einer Übergangszeit oder einem freiwilligen Dienst (z.B. freiwilliges soziales Jahr) befindet. Daneben kommt eine Weitergewährung bis zum 27. Lebensjahr jedoch auch in Betracht, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Pflichtbeitragszeiten

Im Beitrittsgebiet existierten vor 1992 keine Regelungen, die mit den in der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vom 02.10.1990 geltenden Rentenbestimmungen für behinderte Menschen (insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen) vergleichbar waren. Aus diesem Grund werden gemäß § 248 Abs. 2 SGB VI pauschal bestimmte Zeiträume als Pflichtbeitragszeiten anerkannt, in denen die betreffenden schwerbehinderten Menschen im Beitrittsgebiet gelebt haben.

Erwerbsminderungsrente

Ist jemand (insbesondere auf Grund einer Behinderung) nicht mehr in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten, kann er im Regelfall eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit beanspruchen. Bei dieser wird zwischen zwei Stufen unterschieden:

1. Eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** kann erhalten, wer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch ein Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich besitzt.
2. Eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** kann derjenige erhalten, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter drei Stunden täglich gesunken ist.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte auch noch beim Vorliegen von Berufsunfähigkeit, d. h. wenn aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbsfähigkeit gegenüber einer gesunden Erwerbsperson mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. In den übrigen Fällen ist

die Ausbildung des Betroffenen für dessen Erwerbsfähigkeit ohne Belang. Vielmehr wird allein geprüft, ob irgendeine Erwerbstätigkeit in Betracht kommt.

Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als Voraussetzung für einen Rentenanspruch in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden (sog. besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung) und außerdem muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.

In Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst wird die Rente in voller Höhe oder in Teilen davon ausgezahlt.

Weitere Informationen

Nähere Einzelheiten zu den besonderen rentenrechtlichen Regelungen für behinderte Menschen finden Sie in der Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“ der Deutschen Rentenversicherung Bund. Diese erhalten Sie auf folgenden Wegen:

Telefon: 0800 1000 4800

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

8.2 Pflichtversicherung in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; Familienversicherung; Freiwillige Versicherung

Für:	behinderte Menschen
Zuständig:	Krankenkassen, Pflegekassen, Rentenversicherung
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/	§§ 5, 9 und 10 SGB V
Fundstelle:	§ 1 Abs. 2 SGB XI § 1 SGB VI

Pflichtversicherung

Auch außerhalb regulärer Arbeitsverhältnisse besteht für behinderte Menschen eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, wenn sie

- in anerkannten WfbM bzw. in Blindenwerkstätten beschäftigt werden oder
- für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind oder
- in Heimen, Außenwohngruppen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollqualifizierenden Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht oder
- an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen.

Eine entsprechende Pflichtversicherung besteht darüber hinaus auch für behinderte Menschen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.

Familienversicherung

Besteht keine Pflichtversicherung, kommt eine Mitversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung der Eltern im Rahmen der sog. Familienversicherung in Betracht. Diese ist bei behinderten Kindern ohne Altersgrenze möglich, soweit die Kinder wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Erreichen der Altersgrenze von 23 oder 25 Jahren (bei Ausbildung) eingetreten ist.

Freiwillige Versicherung

Ist die Tätigkeit eines schwerbehinderten Menschen versicherungsfrei, kann dieser sich bei der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichern, wenn er, ein Elternteil, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, der Betroffene konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Der Vorteil einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse (im Vergleich zu einer privaten Krankenversicherung) besteht in erster Linie darin, dass keine Zuschläge für Vorerkrankungen erhoben werden dürfen.

Achtung: Die Krankenkassen können in ihren Satzungen für die freiwillige Versicherung das Recht zum Beitritt von einer Altersgrenze abhängig machen.

8.3 Arbeitslosengeld vor Feststellung von Erwerbsminderungsrente

Für: Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können

Zuständig: Agentur für Arbeit

Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Arbeitslosengeld; Rentenantrag

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 145 SGB III

Nach § 145 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden (d. h. mehr als 6-monatigen) Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem noch keine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Auszahlung des Arbeitslosengelds hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose nach Aufforderung durch die Agentur für Arbeit fristgemäß einen Antrag auf Rehabilitation oder auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt.

8.4 Grundsicherung

Für: Personen ab Erreichen des Renteneintrittsalters; Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr mit voller Erwerbsminderung

Zuständig: Sozialamt der kreisfreien Stadt/des Landkreises

Erforderliche Unterlagen: Antragsformular; Bescheid über die Feststellung der Erwerbsminderung; sonstige Unterlagen über Einkommen und Kosten

Rechtsquelle/ §§ 41 ff. SGB XII

Fundstelle:

Die Grundsicherung kann für

- Personen ab vollendetem 65. Lebensjahr bzw. ab Erreichen der jahrgangsabhängigen Regelaltersgrenze für den Renteneintritt
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, gewährt werden.

Die Grundsicherungsleistung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser muss beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Eine fristwahrende Antragsstellung ist aber auch bei der Deutschen Rentenversicherung möglich, die den Antrag dann weiterleitet.

Nähere Informationen zur Grundsicherung erhalten Sie im Merkblatt „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII“, das vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte herausgegeben wird. Sie erhalten dieses auf folgenden Wegen:

Telefon: 0211/64004-0

Fax: 0211/64004-20

E-Mail: info@bvkm.de

Internet: www.bvkm.de

9. Verschiedenes

9.1 Sparförderung – vorzeitige Verfügung über Sparbeträge

Für:	Menschen mit völliger Erwerbsunfähigkeit bzw. schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 95
Zuständig:	Geldinstitut/Bausparkasse, Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid mit GdB von mindestens 95
Rechtsquelle/	§ 2 Abs. 2 S. 5 WoPG
Fundstelle:	§ 9 WoPDV § 4 Abs. 4 5. VermBG

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die auf Grund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien und Steuervergünstigungen.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem 5. VermBG und dem WoPG aber unschädlich, wenn der Sparer oder sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig wird. Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen von Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung muss der Sparer grundsätzlich nachweisen, dass er oder sein Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. Allerdings wird in der Praxis aus Erleichterungsgründen eine völlige Erwerbsunfähigkeit vermutet, wenn beim Betroffenen ein Grad der Behinderung von mindestens 95 festgestellt worden ist.

Die Arbeitnehmersparzulage bzw. Wohnungsbauprämie muss in einem solchen Fall also – trotz vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge – nicht zurückgezahlt werden. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien bzw. Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen, Wertpapier-Kaufverträgen und Beteiligungs-(Kauf)-Verträgen i. S. d. 5. VermBG.

9.2 Ausbildungsförderung – Nachteilsausgleiche

Für:	Schwerbehinderte Leistungsempfänger nach dem BAföG
Zuständig:	Studentenwerke bzw. Ämter für Ausbildungsförderung der Landkreise und kreisfreien Städte
Erforderliche Unterlagen:	Einkommensteuerbescheid, Belege über besondere behinderungsbedingte Aufwendungen, Schwerbehindertenausweis u. ä.
Rechtsquelle/ Fundstelle:	BAföG BAföGVwV 29.3.2 Buchstabe f

Im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sind eine Reihe von Nachteilsausgleichen für behinderte Auszubildende vorgesehen. Hier ein Überblick:

- Zur Vermeidung unbilliger Härten kann nach § 25 Abs. 6 BAföG bei Behinderung des Kindes neben den regulären Freibeträgen beim Einkommen auf besonderen Antrag hin ein zusätzlicher Betrag des Einkommens der Eltern anrechnungsfrei bleiben (z.B. in Höhe des steuerlich festgesetzten Pauschbetrages für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen).
- Nach § 29 Abs. 3 BAföG, BAföGVwV 29.3.2f. steht einem behinderten Auszubildenden ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag zu (z.B. bei Vermögen, das zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist).
- Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann die normalerweise für den betreffenden Studiengang geltende Förderungshöchstdauer um eine angemessene Zeit verlängert werden, wenn dem Auszubildenden auf Grund seiner Behinderung ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit noch möglich ist.
- Nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 S. 6 Nr. 1 BAföG können bei der Darlehensrückzahlung auf Antrag behinderungsbedingte Aufwendungen berücksichtigt werden.
- Ferner ist eine Förderung noch nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren hinaus möglich, wenn der Auszubildende auf Grund seiner Behinderung nicht in der Lage war, seine Ausbildung früher zu beginnen.

Nähere Informationen zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten Sie auf der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung betriebenen Internetseite www.bafög.de.

Studierende können zu Fragen des BAföGs wie auch zu sonstigen Problemen beim Studium beim Deutschen Studentenwerk die Broschüre „Studium und Behinderung“ bestellen oder auf dessen Internetseite herunterladen. Darüber hinaus können Sie sich bei der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks beraten lassen.

Telefon: 030/297727-64
Fax: 030/297727-69
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de
Internet: www.studentenwerke.de

9.3 Kurbeitrag – Ermäßigung

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Örtliche Kurverwaltungen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Satzungen der Gemeinden zum Kurbeitrag

Bei dem Kurbeitrag (sog. Kurtaxe) handelt es sich um einen kommunalen Beitrag, der durch Satzung geregelt wird. Darin räumen die Gemeinden schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen des Kurbeitrags auf bis zu 1/3 des vollen Betrags ein. Bei einem GdB von 100 % wird häufig von einer Erhebung ganz abgesehen.

Zudem können Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen ebenfalls vom Kurbeitrag befreit werden, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Merkzeichen **B**).

9.4 Ermäßigung in Schwimmbädern, Museen etc.

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Gemeinden
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Satzungen der Gemeinden Tarife der gemeindlichen Einrichtungen und kommunalen Unternehmen

Ähnlich wie beim Kurbeitrag können Gemeinden auch bei den Eintrittsgeldern für öffentliche Einrichtungen Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen vorsehen. Aus diesem Grunde können schwerbehinderte Menschen gegen Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises vielfach Schwimmbäder oder Kultureinrichtungen (z.B. Museen, Theater) zu vergünstigten Konditionen nutzen. Zudem können Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen ebenfalls Rabatte oder kostenlosen Eintritt erhalten, wenn die Berechtigung zur Mitnahme nachgewiesen ist (Merkzeichen **B**).

9.5 Sinnesbehindertengeld

Für:	Menschen mit Sinnesbehinderungen, die in Thüringen wohnhaft sind
Zuständig:	Landkreise/kreisfreie Städte
Erforderliche Unterlagen:	schriftlicher Antrag, Kopie Personalausweis oder Bestätigung der Meldebehörde, Feststellungsbescheid oder augenärztliche Bescheinigung
Rechtsquelle/ Fundstelle:	ThürSinnbGG

Menschen mit Sinnesbehinderungen können zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen einen finanziellen Nachteilsausgleich in Form des sog. Sinnesbehindertengeldes erhalten, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben und die Leistung schriftlich beantragen. Daneben können auch Menschen mit Sinnesbehinderungen das Sinnesbehindertengeld erhalten, die sich in stationären Einrichtungen außerhalb Thüringens aufhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hatten und sie am Ort der Einrichtung keinen Anspruch auf Sinnesbehindertengeld nach den dortigen landesrechtlichen Bestimmungen haben. Ferner kann auch bei einer vorübergehenden Tätigkeit im EU-Ausland ein Sinnesbehindertengeldanspruch bestehen.

Sinnesbehindert im Sinne des ThürSinnbGG sind blinde, gehörlose und taubblinde Menschen.

Blinde Menschen sind Personen,

- denen das Augenlicht vollständig fehlt
- deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt
- bei denen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe entsprechend der vorgenannten Gruppe gleichzusetzen sind

Gehörlose Menschen sind Personen,

- mit angeborener oder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, soweit der Grad der Behinderung allein wegen der Taubheit und wegen mit der Taubheit einhergehender schwerer Störungen des Spracherwerbs 100 beträgt
- die erst später die Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, wenn der Grad der Behinderung allein wegen der Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer Sprachstörungen 100 beträgt

Taublinde Menschen sind Personen,

- bei denen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70
- und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist

Das Sinnesbehindertengeld wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen als pauschalisierte Geldleistung gewährt. Es beträgt für blinde Menschen 472,00 EUR monatlich. Für taubblinde Menschen mit Sinnesbehinderungen erhöht sich der Betrag um jeweils 172,00 EUR, also auf 644,00 EUR monatlich. Blinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten lediglich ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 91,20 EUR, taubblinde Menschen in einer stationären Einrichtung erhalten das Sinnesbehindertengeld in doppelter Höhe (182,40 EUR). Gleiches gilt für blinde und taubblinde Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, sich in Sicherungsverwahrung befinden oder aufgrund eines strafrechtlichen Urteils in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht sind. Das Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen beträgt 172,00 EUR monatlich.

Werden blinden und taubblinden Menschen Leistungen der häuslichen Pflege, der teilstationären Pflege oder Kurzzeitpflege gewährt, besteht ebenfalls nur ein verringerter Anspruch auf Sinnesbehindertengeld. Bei Pflegegrad 2 beträgt dieses dann 182,40 EUR und bei den Pflegegraden 3 bis 5 jeweils 127,50 EUR.

Erhalten Menschen mit Sinnesbehinderungen bereits nach anderen Vorschriften Leistungen, die dem Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen dienen, werden diese allerdings auf das Sinnesbehindertengeld angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Geld oder Sachleistungen handelt.

Die Leistungen nach dem ThürSinnbGG sind nicht übertragbar, pfändbar, verpfändbar oder vererbbar.

9.6 Behindertentoiletten – Euroschlüssel

Für:	Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind
Zuständig:	Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) Darmstadt/ örtliche Behindertenverbände
Erforderliche Unterlagen:	Beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises; ggf. ärztlicher Nachweis

Der CBF verschickt gegen Nachweis einen Euroschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahn- und Bahnhofstoiletten, aber auch für öffentliche Toiletten in Fußgängerzonen, Museen oder Behörden in Deutschland und im europäischen Ausland. Der Schlüssel ermöglicht den Zugang zu über 12.000 Toiletten in ganz Europa.

Daneben kann der Schlüssel in der Regel auch über die örtlichen Behindertenverbände bezogen werden.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl** unabhängig vom GdB
- mit Merkzeichen **G** und einem GdB von 70
- ohne Merkzeichen ab einem GdB von 80
- im Einzelfall bei Erkrankung an Multipler Sklerose, Morbus Crohn und Colitis Ulcerosa bei chronischen Blasen-/Darmleiden (ärztlicher Nachweis nötig)

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und/oder eines ärztlichen Attests oder Gutachtens zugesandt. Für den Schlüssel ist ein Betrag von 28,90 EUR fällig.

Die Bestellung des Schlüssels ist direkt über die Internetseite des Clubs Behinderter und ihrer Freunde (CBF) möglich. Alternativ kann eine Bestellung auch auf folgenden Wegen erfolgen.

Adresse: Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt,
 Telefon: 06151/8122-0
 Fax: 06151/8122-81
 E-Mail: info@cbf-darmstadt.de
 Internet: www.cbf-ba.de

Ggf. können Sie sich auch an die örtlichen Behindertenverbänden wenden.

10. Anhang

10.1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbG	Arbeitsgericht
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBW	Berufsbildungswerk(e)
BFH	Bundesfinanzhof
BFW	Berufsförderungswerk
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BStBl.	Bundessteuerblatt
Buchst	Buchstabe
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme(n)
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EUR	Euro
FG	Finanzgericht
g	Gramm
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolge
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HZA	Hauptzollamt/Hauptzollämter
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit

i. S. d.	im Sinne des
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
lit.	littera (= Buchstabe)
m	Meter
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
min	Minute
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannte(r/s)
Pkt.	Punkt
RdErl	Runderlass
RBStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte(s)
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem/und anderes
u. ä.	und ähnliches
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
VwV	Verwaltungsvorschrift(en)
WfbM	Werkstatt/Werkstätten für behinderte Menschen
ZA	Zollamt/Zollämter
z. B.	zum Beispiel

10.2 Gesetze/Verordnungen

3. StVOAusnVO	Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 5. Juni 1990 (BGBl. I S. 999) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2480)
5. VermBG	Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I S. 354)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 414)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (BGBl. I S. 921)
BAföGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1991) vom 15. Oktober 1991 (GMBL. S. 770) zuletzt geändert durch die BAföGÄndVwV 2013 vom 13. November 2013 (GMBL. Nr. 55/56 Seite 1094)
BBiG	Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947)
BTHG	Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387, 1396)

EiStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108)
EStG	Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien 2012 – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts vom 16. Dezember 2005 (BStBl. I Sondernummer 1) in der Fassung der EStÄR 2022 vom 28. Januar 2022 (BStBl. I S. 90)
FeV	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 839)
GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 24. Januar 2024 (BGBl. I S. 25)
GrStG	Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
HwO	Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2753)

LAG	Landarbeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1974 (BGBl. I S. 1493), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2753)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)
SchwAbwV	Schwerbehindertenausweisverordnung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408)
SchwBFVZustG TH	Thüringer Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 267) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 442)
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 2114)
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 2114)
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 2114)
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404; 2003 I S. 676), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 2114)
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 2114)
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 2114)

SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2023 (BGBl. I S. 2114)
StVG	Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2024 (BGBl. I S. 1024)
SGB XIV	Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 195) geändert worden ist
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. I S. 2868)
StVOVollErlTH	Erlass zur Anwendung von Richtlinien des Bundes für die Thüringer Straßenverkehrsbehörden und zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 9. März 2023 (ThStAnz 2023, 687)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (BGBl. I S. 1102)
ThürAGSGB XII	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 239, 241)
ThürSchFG	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277)
ThürSinnbGG	Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 28)
UnBefG 1979	Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010 (BStBl. I S. 846), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2022 (BStBl. I S. 2357)
UStG	Umsatzsteuergesetz vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3504)
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170)
VwV-StVO	Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Oktober 1998 (VkBl. S. 653), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2020 (VkBl. S. 756)
WoGG	Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2410)
WoGVwV 2017	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 28. Juni 2017 (BAnz AT 10. Juli 2017 B5)
WoPDV	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
WVO	Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2870)

Rechtsstand: 2024

Impressum:

Herausgeber: Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Verantwortlich: Tanja Neubauer
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion: Susan Hacker
Integrationsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl
Telefon: 03 61 / 57 33 15 400
Telefax: 03 61 / 57 33 15 366
E-Mail: Integrationsamt@tlvwa.thueringen.de

Satz und Druck: Emil Wüst & Söhne, Weida